Die Buchung der Spezialfonds in den kantonalen Staatsrechnungen

11111

Zusammenstellung der sich aus den Untersuchungen über die Vergleichbarkeit der kantonalen Staatsrechnungen ergebenden wichtigsten Postulate.

Vom Eidgenössischen statistischen Bureau.

Wie schon im 3. Band des "Finanzhaushalt der Schweiz" ausgeführt wurde, beschloss die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren am 23. August 1913 in Freiburg, auf Grund einer früheren Anregung von Herrn Nationalrat Obrecht, s. Z. Regierungsrat in Solothurn, "über die Finanzhaushalte des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in Anlehnung an die von Herrn Prof. Dr. J. Steiger im Jahre 1902 veröffentlichten "Grundzüge des Finanzhaushaltes der Kantone und Gemeinden" eine Finanzstatistik anzulegen", und beauftragte mit ihrer Durchführung Herrn Prof. Dr. J. Steiger, der zu dieser Zeit bereits eine Revision der "Grundzüge" in Angriff genommen und sich dazu die Mitarbeit des Eidgenössischen statistischen Bureaus gesichert hatte.

Hauptziel dieser Statistik war neben der Darstellung der Grundzüge des Finanzhaushalts von Bund, Kantonen und Gemeinden die genaue Überprüfung der gedruckten kantonalen Staatsrechnungen auf ihre materielle Vergleichbarkeit, als der notwendigen Voraussetzung für spätere fortlaufende vergleichbare Notierungen über die Entwicklung des kantonalen und eidgenössischen Finanzhaushalts.

Das Eidgenössische statistische Bureau übernahm speziell diesen letztern Teil der Arbeit und publizierte im dritten Bande des "Finanzhaushalt der Schweiz" (Einleitung) eine ins Einzelne gehende Abhandlung über die Vergleichbarkeit der kantonalen Verwaltungsrechnungen und später auf Anregung von Professor Dr. J. Steiger und im Einverständnis mit dem Vorstand der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz im ersten Hefte des Jahrganges 1917 dieser Zeitschrift eine Untersuchung der Vermögensrechnungen.

Die schliesslichen Resultate beider Arbeiten gipfeln in der Feststellung der Tatsache, dass weder die Zahlen der Verwaltungs- noch der Vermögensrechnungen sich decken und deswegen einer einwandfreien Finanzstatistik nicht als Grundlage dienen können. Das Ergebnis findet sich auf Seite 146—150.

Um den Kreis der Untersuchungen zu schliessen, sollen nun noch die Fondsrechnungen auf ihre Vergleichbarkeit geprüft und diese Verhältnisse im folgenden detailliert dargelegt werden.

Staatliche Spezialfonds sind bestimmten Zwecken reserviertes produktives Vermögen. Die besondern Zwecke gehören in der Regel in den Aufgabenkreis des Staates (Kranken-, Armenfürsorge, Beamtenpensionierung etc.), den die Fonds durch ihre Erträgnisse ganz oder teilweise entlasten.

Es gibt aber auch Fonds, deren Zwecke dem Staate nicht entgegenkommen, da sie ausser seinem Pflichtenkreise liegen (z. B. das vom Bunde verwaltete Legat Allemandi, das die Zinsen von Fr. 40,000 dazu verwendet wissen will, in Paris domizilierten, armen Schweizerinnen bei ihrer Verehelichung Aussteuern zu verabfolgen).

Je nach ihrer Zweckbestimmung wächst oder sinkt deswegen die staatswirtschaftliche Bedeutung der Fonds.

Unabhängig von der Aufgabe ist ihre rechtliche Stellung. Es gibt Fonds, welche Eigentum von Partikularen sind, die dem Staate grosse Lasten abnehmen und daher den Beutel des Steuerzahlers indirekt sehr schonen (z. B. die meisten Pensionskassen), während im Gegensatz dazu viele dem Staate eigentümlich dedizierte Zweckvermögen ihm augenscheinlich nur wenig oder nichts nützen (z. B. das Legat Dr. A. Binet-Fendt, dessen Zinsen vom Bundesrate alle fünf Jahre derjenigen Person verabfolgt werden sollen, deren Bürgerverdienst oder schriftstellerische Tätigkeit zwischen den Bürgern den Frieden, die Eintracht etc. erhält und fördert oder in denselben die Liebe zum Vaterland etc. anregt).

Trotzdem ist es staatswirtschaftlich nicht gleichgültig, ob der Kanton Eigentümer oder nur Verwalter der Fondsvermögen ist.

Abgesehen von ausserordentlichen Fällen (z. B. Aufgehen der Stiftung infolge Änderung der Verhältnisse, die zu ihrer Gründung führten etc.), wo der Staat, sofern er auch formell als Eigentümer gilt, ohne Auseinandersetzungen und Prozesse auf das Vermögen greifen kann, sind die rechtlichen Verhältnisse der Fonds besonders für die Gestaltung der allgemeinen Vermögensbilanz von grosser Wichtigkeit. Je mehr und je grössere Fonds Kantonseigentum sind, desto höher ist die Summe des gesamten Staatsvermögens. Denn die Staatsfonds gehören zu den Staatsgütern

gerade wie Domänen und Wertpapiere, daran ändert ihre Bestimmung für besondere Zwecke nichts. Die Summe des wirklichen Kantonsvermögens ergibt sich erst, wenn zu den Werten der allgemeinen Staatskapitalien auch die der dem Kantone eigentümlich verschriebenen Fonds zugezählt sind. Soll daher aus den Staatsrechnungen der genaue Bestand des kantonalen Vermögens ersichtlich werden, müssen die Spezialfonds in staatliche und nicht staatliche sauber geschieden sein.

Das ist in den wenigsten Kantonen der Fall, wie sich aus der eigens und nur zur Untersuchung dieser Verhältnisse erstellten Tabelle (Seiten 134—137) ergibt.

Gerne würde die Darstellung weiter gegangen sein. Speziell wäre wünschenswert gewesen, aus den Staatsrechnungen mit Sicherheit herauszubringen, wie viele kantonale Fonds in der Schweiz überhaupt existieren und wie gross ihr Vermögen ist. Die Mannigfaltigkeit der kantonalen Buchung liess das jedoch ohne tiefer greifende, umfassende Umfragen nicht zu. Die Zahlen der Tabelle sind deswegen bei mehreren Kantonen nur annähernd richtig.

* *

Es ist an anderer Stelle 1) schon betont worden, dass sich die Systeme der kantonalen Rechnungen nach Tradition und Opportunität entwickelt haben und deswegen überall verschieden sind. Das gilt selbstverständlich auch von der Buchung der Fonds.

Die Mehrzahl der Kantone publiziert von der allgemeinen Vermögensbilanz gesonderte Fondsrechnungen mit detaillierten Verwaltungs- und Vermögensübersichten über jeden und einer Schlussbilanz für alle Fonds. Eine kleinere Gruppe folgt dagegen andern Buchungsgewohnheiten. So scheiden Obwalden und Appenzell I.-Rh. die Fonds in der Staatsrechnung nicht vom allgemeinen Staatsvermögen ab. Obwalden nimmt das Fondsvermögen unter "Kapitalien" und "Bankguthaben" der allgemeinen Vermögensrechnung auf und Appenzell I.-Rh. stellt drei Fonds in die Rechnung des "Landessäckelamtes" ein, alle übrigen dagegen bei denjenigen Departementen, unter die sie ihrer Zweckbestimmung nach gehören. Glarus, Freiburg, Baselland und Neuenburg gliedern die Verwaltungs- und Vermögensrechnungen der Fonds gesammelt der Staatsrechnung als Anhang an, jedoch ohne Endübersicht. Glarus reiht zwar zwischen die Berichte der eigentlichen Fonds auch die Jahresübersichten des Plattenbergunternehmens, der Landeskapitalien, des Konto über Vor- und Rückschläge der Landesrechnung u. a. ein, Ausweise, welche wohl nicht als Fondsrechnungen angesehen werden können.

Genf, das keine gedruckte Vermögensaufstellung kennt, schickt seinem "Rapport sur les comptes d'Etat" einzig ein nach Fonds geordnetes Verzeichnis der diesen gehörenden Titel voraus, während die Staatsrechnung von Baselstadt in den "Beilagen" unter Verzicht auf alle weitern Details sechs Fonds mit Einnahmen, Ausgaben und Vermögen pauschal aufführt. Nur die Passiven sind für jeden Fonds spezialisiert. Waadt teilt seine Sondervermögen in drei Kategorien ein: 1. Institutions gérées par l'Etat; 2. (Fonds de l') Administration des Secours publics; 3. Fonds spéciaux à la garde du Département des Finances und publiziert für jeden Fonds einen spezifizierten Verwaltungs- und Vermögensbericht, gibt jedoch nur für die zwei erstgenannten Gruppen je eine Endbilanz, für die letzte keine.

Trotz dieser Verschiedenheit der Rechnungsanlage könnten die Zahlen der Tabelle für viele Kantone der Wirklichkeit entsprechen, wenn in den gesonderten Fondsaufstellungen die Bilanzen aller Zweckvermögen enthalten wären, was nicht überall der Fall ist. So gibt Freiburg nur die Ausweise über den "Fonds de l'Université" und den "Fonds du Collège St-Michel" anhangsweise der Staatsrechnung bei, schweigt sich dagegen über die andern Zweckvermögen, die der Kanton besitzt 1), total aus. Auch Baselstadt hat effektiv mehr als die genannten sechs Fonds. Unter den schon angeführten "Beilagen" der Staatsrechnung finden sich Jahresbilanzen der Christoph Merianschen Stiftung, der Erbschaft Grether und ähnlicher Vermögen, die nach der Auffassung anderer Kantone, z. B. Zürichs, auch in die Fondsrechnung gehörten. Uri stellt den allgemeinen Stipendienfonds, den Muheimschen Stipendienfonds, die Muheimsche Stiftung für eine kantonale Jugendbibliothek, die Lehrer-Altersund Versorgungskasse, den Diözesanfonds usw. ebenfalls ausser seine besondere Fondsrechnung. Der Kanton Zug nimmt die Beamten- und Pensionsrechnung und den Fonds für bessere Verbindung mit Neuheim nicht in die allgemeine Zusammenstellung auf, sondern erwähnt sie bloss als Anhang. St. Gallen publiziert, unabhängig von seiner Fondsübersicht, neben den Berichten anderer Spezialverwaltungen, Jahresbilanzen der Pensionskasse für Volksschullehrer, des Rheinauenfonds, der katholischen Lehrerpensionskasse, der Pensionskasse für Lehrer an der Verkehrsschule etc. und Graubunden bezieht den Eisenbahnfonds nicht in die Fondsrechnung ein. Selbstverständlich bietet das Werttitelverzeichnis des Kantons Genf auch keine Gewähr, dass in den Zahlen alle Fonds mit dem gesamten Vermögen sichtbar werden.

¹⁾ Steiger, Der Finanzhaushalt der Schweiz, Bd. I und III.

¹) Steiger, Ebenda, Bd. III, pag. 145.

Im Jahre 1915 buchten die Kantone ihre Spezialfonds in den

			Von der allgemeinen Vermögens-									
•			Fonds, deren rechtliche Natur aus der Staatsrechnung zu erkennen ist									
	Im ganzen (Spalten 24—25, 26—27)			die Staats- tum sind	Fonds, die vom Staate nur verwaltet werden (Partikulareigentum)						Zusammen (Spalten 4-5, 10-11)	
Kantone			Schlussbilanz für alle, sowie Verwaltungs- und Vermögens- rechnung für jeden Fonds		Verwaltungs- und Vermögensrechnung für jeden Fonds Schlussbilanz Keine Schluss-			Zusammen (Spalten 6—9)				
					für alle Fonds		bilanz f. a. F.					
	Fonds	Fr.	Fonds	Fr.	Fonds	Fr.	Fonds	Fr.	Fonds	Fr.	Fonds	Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schweiz	869	211,813,616	168	49,209,416	49	10,914,400	1	39,366	50	10,953,766	218	60,163,182
1. Zürich	127	50,183,087	99	41,538,103	28	8,644,984	_	_	28	8,644,984	127	50,183,087
2. Bern	²) 87	25,762,834	3) 69	 F 071 010	4) 01			_		110	90	- 0.040.700
4. Uri	⁵) 8	9,940,729 83,728		7,671,313	⁴) 21	2,269,416	_	_	21	2,269,416	90	9,940,729
5. Schwyz	13	904,580				_					_	
6. Obwalden	⁶) 11	399,178				_	_		_		_	_
7. Nidwalden	7) 11	1,101,660							-	_	_	_
8. Glarus	8) 27	8,539,184		_		_	_	_		_	-	
9. Zug	18	677,513		_			_	· —	-	-		
10. Freiburg	11) 2	4,647,670	_	_	_	_	_	_		_	_	_
11. Solothurn	25	10,760,976				_			_	_	—	-
12. Baselstadt	12) 6	280,475	_	_	_	_					-	- I
13. Baselland	¹³) 18 ¹⁴) 29	6,885,259 12,270,168	_		_	_					_	_
15. Appenzell ARh.	16) 16	6,260,273						_		_		
	¹⁷) 11											
16. Appenzell IRh 17. St. Gallen	15) 58	564,429 5,878,249								_	_	
18. Graubünden	²⁰) 42	6,667,960		_		_		_			_	
19. Aargau	²¹) 56	6,738,726	_		_	_	·				_	_
20. Thurgau	²²) 30	10,723,201	_	-	_		$^{22}) 1$	39,366	1	39,366	1	39,366
21. Tessin	21	281,649	_			_	_		-	_	_	_
22. Waadt	91	29,039,681	_		_		_	_	-	Page 1999		_
23. Wallis	²⁶) 25	1,764,738			_	-			-	-	<u> </u>	- I
24. Neuenburg	²⁷) 29 ²⁸) 18	5,979,321 5,478,348	_	_	-		-		_	_		
25. Gem	1 18	0,410,548		_	_		_				_	

¹⁾ Kontokorrentguthaben der Fonds an der Staatskasse: 78 staatliche Fonds Fr. 4,770,353 und 17 vom Staate nur verwaltete Fr. 274,991 (vgl. Text S. 144).

²) Vergleiche Text S. 138, 143.

³⁾ 36 "Fonds bleibender Natur, welche "Staatsgut' sind" (Fr. 6,947,426) und 33 "Fonds (Fr. 723,887), welche als "Staatsgut' zu betrachten sind, aber in absehbarer Zeit verwendet werden müssen oder zu Zwecken bestimmt sind, die mit dem Staatshaushalte nicht in direkte Berührung kommen" (vgl. Text S. 141).

^{4) &}quot;Fonds unter staatlicher Verwaltung und Oberaufsicht, welche aber gar nicht oder nur bedingungsweise als "Staatsgut' bezeichnet werden können."

⁵⁾ Ausserdem bestehen noch eine Reihe anderer hier nicht inbegriffener Zweckvermögen (vgl. Text S. 133).

⁶⁾ Diözesanfonds Fr. 45,927. 43, Priesterfonds Fr. 16,624. 86, Klägerlegat Fr. 8225. 41, Kollegiumfonds Fr. 36,099. 05, Schulfonds Fr. 29,311. 20, Baufonds des Krankenhauses Fr. 105,000, Betriebsfonds des Krankenhauses Fr. 15,880. 48, Irrenfonds und Bankguthaben des Irrenfonds zusammen Fr. 37,053. 19, Spital und Kontokorrent, Postcheck und Kassa des Spitals zusammen Fr. 105,879. 01, Lehrerunterstützungsfonds Fr. 3,236. 60, Fonds für Unfallversicherung Fr. 5,940. 68, Total die Summe der Tabelle (vgl. ferner Text S. 133 und 138).

⁷⁾ Vgl. Text S. 140 und 144.

gedruckten Staatsrechnungen folgendermassen (Nettovermögen):

rechnung gesonderte Fondsrechnungen														
Fonds, deren rechtliche Natur aus der Staatsrechnung nicht zu erkennen ist Von der allgemeinen								Keine						
Verwaltungs- und Vermögensrechnung für jeden Fonds						Andere Buchungsarten Zusammen (Spalten 18—19, 20—21)		Vermögens- rechnung		gesonderten Fonds-				
Schlussbilanz f. a. F. Keine Schlussbilanz f. a. F. Zusammen (Spalten 14—17)		(Spalten 18—19,		gesonderte Fonds- rechnungen im ganzen (Spalten 12—13, 22—23)				rechnungen		Nr.				
Fonds	Fr.	Fonds	Fr.	Fonds	Fr.	Fonds	Fonds Fr. Fonds Fr. F		Fonds	Fr.	Fonds	Fr.		
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	
500	117,771,362	76	18,585,197	576	136,356,559	53	14,330,268	629	150,686,827	847	210,850,009	22	963,607	
_	_			_		_		_	_	127	50,183,087	_	_	1
²) 87	25,762,834		_	87	25,762,834	_	-	²) 87	25,762,834	87	25,762,834	_	_	2
-			_	_	_	-	_	—		90	9,940,729			3
8	83,728			8	83,728		_	8	83,728	8	83,728		-	4
13	904,580	_	_	13	904,580		_	13	904,580	13	904,580			5
				_	_		_	_	_		_	6) 11	6) 399,1 7 8	6
7) 11	1,101,660	_		11	1,101,660		_	11	1,101,660	11	1,101,660	_	_	7
-	_	_			_	8) 27	8,539,184	27	8,539,184	27	8,539,184			8
16	$645,\!252$	-	_	16	$645,\!252$	10) 2	32,261	18	677,513	18	677,513	_	_	9
		2	4,647,670	2	4,647,670	-		2	4,647,670	2	4,647,670	_		10
25	10,760,976			25	10,760,976			25	10,760,976	25	10,760,976	_		11
_			_		· ·	¹²) 6	280,475	6	280,475	6	280,475		_	12
-	- 1	¹³) 18	6,885,259	18	6,885,259	_		18	6,885,259	18	6,885,259	_	_	13
¹⁴) 29	12,270,168			29	12,270,168			29	12,270,168	29	$12,\!270,\!168$	_	_	14
. 16	6,260,273			16	6,260,273		-	16	6,260,273	16	6,260,273			15
_	_	_			_		_	_	_	_	_	¹⁷) 11	¹⁷) 564,429	16
18) 58	5,878,249	_	. —	58	5,878,249		_	58	5,878,249	58	5,878,249			17
42	6,667,960		_	42	6,667,960	_	_	42	6,667,960	42	6,667,960	-	- 1	18
21) 56	6,738,726			56	6,738,726	-	_	56	6,738,726	56	6,738,726		-	19
22) 25	9,649,025	$^{22}) 4$	1,034,810	29	10,683,835		-	29	10,683,835	30	10,723,201		-	20
21	281,649		_	21	281,649	_	_	21	281,649	21	281,649		_	21
²³) 68	29,001,544	²⁴) 23	38,137	91	29,039,681		_	91	29,039,681	91	29,039,681		_	22
26) 25	1,764,738		_ [25	1,764,738	_	-	25	1,764,738	25	1,764,738	-		23
_	_ [²⁷) 29	5,979,321	29	5,979,321	_	- i	29	5,979,321	29	5,979,321		_	24
-	_	-	-	-		²⁸) 18	5,478,348	18	5,478,348	18	5,478,348	-	_	25
I 1]		ŀ	ļ	l,		[]	1	l			i		i

⁸⁾ Vgl. Text S. 133. Irrenhausfonds Fr. 1,725,140.17, Viehkassafonds Fr. 102,087.55, Landesarmenreservefonds Fr. 103,552.45, kantonaler Stipendienfonds Fr. 92,173.60, Martischer Stiftungsfonds Fr. 205,192.35, Militärunterstützungsfonds Fr. 21,013.30, Krankenhausfonds Fr. 876,273.35, Fonds für Anschaffung künstlicher Gliedmassen für arme verunglückte Kantonsbürger Fr. 23,408.50, Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt Fr. 1000, Unterstützungsfonds des Plattenbergunternehmens Fr. 30,000, Fonds für Freibetten Fr. 49,400. 45, alter evangelischer Reservefonds Fr. 34,765, neuer evangelischer Reservefonds Fr. 242,027.16, katholischer Diözesanfonds Fr. 10,041. 55, Fonds für Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt Fr. 26,666.40, Fonds für Versicherung der Landesbeamten und -bediensteten Fr. 87,606.60, Fonds für Unterstützung der Genesenden Fr. 9517.40, Fonds für eine kantonale Anstalt für Rekonvaleszenten und arme Wöchnerinnen Fr. 31,121.65, Simonscher Freibettenfonds Fr. 9117.65, kantonaler Museumsfonds Fr. 30,369.25, Fonds für unheilbare Kranke Fr. 31,096.85, Fonds für ein Rekonvaleszentenheim Fr. 96,507. 98, kantonale Alters- und Invalidenversicherung Fr. 447,577. 20, Unfallversicherung der kantonalen Beamten, Bediensteten und Arbeiter Fr. 13,211.85, Fonds für Freibetten Fr. 6000, staatliche Mobiliarversicherungsanstalt Fr. 735,290.80, Brandversicherungsanstalt Fr. 3,499,024.92, Total die Summe der Tabelle.

^{9) &}quot;Schulden an kantonale Fonds und Korporationen" (vgl. Text S. 144).

¹⁰) Beamten- und Pensionsfonds und Fonds für bessere Verbindung mit Neuheim stehen ausserhalb der gesonderten Fondsrechnung (vgl. Text S. 133) und sind auch nicht in die allgemeine Vermögensrechnung einbezogen (siehe Text S. 142).

Im Jahre 1915 buchten die Kantone ihre Spezialfonds in den

	Einbeziehen von Fondswerten in								
Kantone	werden ei	ondsvermögen inzeln wie andere ensobjekte in die	Die Gesamtheit der Fondsvermögen oder andere mit den Fonds in Beziehung stehende Werte werden vor der Addition zugezählt						
	allgemeinen Aktiven und Passiven eingestellt		Den allo	gemeinen Aktiven	Den allgemeinen Passiven				
	Fonds	Fr.	Fonds	Fr.	Fonds	Fr.			
	28	29	30	31	. 32	33			
1. Zürich	 	 	 8 		¹) 95 — — 8 —	¹) 5,045,344 ———————————————————————————————————			
6. Obwalden 7. Nidwalden 8. Glarus 9. Zug 10. Freiburg	11 	399,178 	 	 - - -	?	°) 3,894,410 			
11. Solothurn	 	 	— — — — ,	 	 13	 15) 3,733,366 			
16. Appenzell IRh	11 	564,429 	21) 56	21) 6,738,726	21) 56 22) 25	19) 1,588,949 			
21. Tessin.	 	— — — . —	? - ?	◆ 25) 6,795,386 27) 5,229,646	²⁶) 25 ²⁷) 24	20) 1,764,738 27) 3,862,127 —			

- 11) Fonds de l'Université und Fonds du Collège St-Michel.
- 12) Vgl. Text S. 133, Abs. 1 und 2.
- 13) Vgl. Text S. 133.
- ¹⁴) 20 sogenannte Hauptfonds und 9 als a, b, c bezeichnete Nebenfonds. Vgl. Text S. 138.
- 15) Staatsschulden an die Fonds.
- ¹⁶) Die Staatsrechnung numeriert 15 Fonds. Die Lehrerpensionskasse (Nr. 14) teilt sich jedoch in zwei: einen Hülfsfonds und einen Pensionsfonds. Vgl. Text S. 138.
- 17) Landrechtsfonds Fr. 23,809. 63, Irrenfonds Fr. 14,328.50, Winkelriedfonds Fr. 11,964.70, Bodenverbesserungskasse Fr. 10,692. 23, Seuchenfonds Fr. 25,371. 57, Landesschulkasse Fr. 61,702. 11, Freibettfonds Fr. 53,633. 95, Armleutesäckelamt Fr. 8714. 20, Armenpflegamt Fr. 172,286. 92, Waisenpflegamt Fr. 108,300.07, Spitalvermögen Fr. 73,624.74. Total die Summe der Tabelle (vgl. Text S. 133 und 138).
 - 18) Ausserdem bestehen noch eine Reihe anderer hier nicht inbegriffener Zweckvermögen (vgl. Text S. 133).
 - ¹⁹) Kontokorrentschulden der Staatskasse an die Fonds.
- 20) Ausserdem noch der Eisenbahnfonds (Text S. 133). Auch hier werden Haupt- und mit a, b, c bezeichnete Nebenfonds unterschieden. Der Gebirgsartillerie Graubünden Unterstützungsfonds ist in der Schlussbilanz der Fondsrechnung nicht inbegriffen, wohl aber auf der Tabelle (vgl. Text S. 133 und 139).
 - ²¹) Vgl. Text S. 139, 140, 143.
- Für 25 Fonds bestehen nur pauschale Verwaltungsrechnungen (Text S. 144). Diese 25 sind in die allgemeinen Passiven einbezogen (Text S. 144), sind also vom Kanton rezipiert worden. Zugleich wird ihr Total den Endziffern der all-

gedruckten Staatsrechnungen folgendermassen (Nettovermögen):

ie allgemeinen Vermögensrechnungen							
Die Endziffern der Fondsrechnungen werden den Schlusszahlen der allgemeinen Vermögensrechnung hinzugezählt an Fonds werden keine Fonds- worte in die allgemeine							
Alle		Nur die taatlichen Fonds	Vermö	igensrechnung			
Fonds Fr.		Fr.	Fonds	Fr.			
35	36	37	38	39	İ		
9,940,729 —	99	41,538,103 	87		1. Zurich 2. Berne 3. Lucerne 4. Uri 5. Schwyz		
			27	8,539,184 —	6. Unterwald-le-Haut 7. Unterwald-le-Bas 8. Glaris 9. Zoug		
— 10,760,976 —			6		10. Fribourg 11. Soleure 12. Bâle-Ville 13. Bâle-Campagne		
		_	29	12,270,168	14. Schaff house		
 2²) 9,649,025	— — — —		58 42 —	6,260,273 — 5,878,249 6,667,960 —	15. Appenzell RhExt. 16. Appenzell RhInt. 17. St-Gall 18. Grisons 19. Argovie 20. Thurgovie		
 		 - - - -	21 	281,649 — — — —	21. Tessin 22. Vaud 23. Valais 24. Neuchâtel 25. Genève		
	Pie Endziffern der F Schlusszahlen der allg hinzu Alle Fr. 36 9,940,729 1,101,660 10) 645,252 10,760,976	Die Endziffern der Fondsrechnunge Schlusszahlen der allgemeinen Verm hinzugezählt	Nur die der staatlichen Fonds Schlusszahlen der allgemeinen Vermögensrechnung hinzugezählt Nur die der staatlichen Fonds Fr. Fonds Fr. Fonds Fr. Fonds Fr. Fonds Fr. Fonds Fr. Fonds Fr.	Nur die der staatlichen Fonds der staatlichen Fo	Nur die der staatlichen Fonds Honds Hond		

gemeinen Vermögensrechnung hinzuaddiert (Text S. 142). Die übrigen 5 geben ausführliche Verwaltungsrechnungen (Text S. 144), sind aber in der Schlussbilanz der 25 nicht inbegriffen und daher auch nicht dem allgemeinen Vermögen hinzugezählt. In die Tabelle wurden sie aufgenommen (Text S. 139). Nur von einem Fonds wird angegeben, dass er kein Staatseigentum sei (Text S. 141 und 142).

Total 68 Fonds

Fr. 29.001.544

²⁴) Fonds spéciaux à la garde du Département des Finances (vgl. Text S. 133 und 139).

²⁵) Vgl. Text S. 143.

²⁶) Vgl. Text S. 143 und 144.

²⁷) Vgl. Text S. 133, 139, 143 und 144.

²⁸⁾ Vgl. Text S. 133 und 146. Dotation Eynard Fr. 186,719, Fonds de Secours du Contingent Fr. 34,003, Fonds hoirie Pons Fr. 139,161, Fonds legs Ragier Fr. 41,065, Fonds legs Bouchet Fr. 10,705, Fonds legs Schaub (Instruction) Fr. 8815, Fonds legs Schaub (Militaire) Fr. 4650, Fonds Rachat de salles (Ecole secondaire) Fr. 13,460, Fonds spécial d'assurance et de prévoyance Fr. 761,566, Legs Rothschild Fr. 121,485, Legs J. J. Zbinden Fr. 700, Portefeuille Fr. 655,422, Fonds de Bourse, enseignement secondaire Fr. 13,485, Fonds J. E. Dufour, Ecole des arts industriels Fr. 930, Fonds Entrepôts Rivedroite (Vente de terrain à la Confédération) Fr. 321,062, Legs David Butin Fr. 80,000, Etat de Genève Fr. 2,404,862, Legs Rapin Fr. 680,268. Das Total ist die Summe der Tabelle.

Ferner gelang es nicht, aus den Staatsrechnungen jener Kantone, die keine speziellen Fondsrechnungen geben, einwandfrei die Zahl der Fonds und ihrer Werte herauszubringen. Dazu wären weitergehende Zerlegungen der einzelnen Rechnungen und direkte Anfragen notwendig geworden, eine Arbeit, die unterlassen wurde, weil die Untersuchung sich nur auf die statistische Vergleichbarkeit der bestehenden gedruckten Fondsrechnungen erstrecken sollte, ohne Durchführung ergänzender Umfragen.

Wie sehr die Tradition die kantonale Buchhaltung beeinflusst, zeigt sich deutlich bei Appenzell I.-Rh., dessen Staatsrechnung, heute noch wie ehedem, der uralten Einrichtung der frühern acht, heute zehn Verwaltungen folgt und wie schon erwähnt, die Fonds nach ihrer Zweckbestimmung den Departementen zuteilt. Da darin aber nicht alle Spezialvermögen deutlich als "Fonds" bezeichnet sind, wurden die Ziffern der Tabelle analog der Auffassung in andern Kantonen ergänzt, durch Einbeziehen aller gesondert verwalteten Kapitalien mit bestimmten Zwecken, wie der Vermögen des Armleutesäckelamtes, des Armenpflegeamtes usw. (siehe Tabelle Ann. 17, Seite 136). Ob damit zuweit gegangen wurde, lässt sich von hier aus nicht beurteilen.

Auch die Zahlen Obwaldens verdienen ein Fragezeichen. Die Tabelle gibt nur die unter "Kapitalien" und "Bankguthaben" eingestellten Posten, d. h. nur die Kapitalien im engern Sinne (Titel etc.) und die leicht realisierbaren Guthaben. Unter den "Unverzinslichen Guthaben" figurieren jedoch bei den "Zinsausständen" und den "Unentbehrlichen, nicht zinstragenden Liegenschaften" auch Fondswerte (z. B. Kollegium mit Garten), während unter "Inventarien" deren Mobiliar gebucht ist. In den allgemeinen Passiven sind auch solche der Fonds enthalten.

Ohne eingehendere Kenntnis der kantonalen Verwaltung war es unmöglich, diese verschiedenen Posten sicher und zahlenmässig der Rechnung zu entnehmen und mit den in die Tabelle aufgenommenen in Beziehung zu bringen, um das effektive Nettovermögen zu erhalten, da die Zugehörigkeit dieser Werte zu den Fonds nicht überall einwandfrei nachgewiesen ist. Sogar die Anzahl der Fonds steht nicht ganz fest. Wie bei Appenzell I.-Rh., wurde sie nach dem Vorgehen anderer Kantone fixiert und wie dort musste der mit den örtlichen Verhältnissen nicht eingehender vertraute Bearbeiter sie nach Ermessen zusammenstellen (siehe Tabelle Anm. 6, Seite 134).

Ein weiterer Grund, warum die Zahlen der Tabelle nicht voll richtig sind, liegt in der verschiedenartigen Buchung jener Zweckvermögen, deren Wirkungskreise ganze Wirtschaftsgebiete umfassen, z. B. der Kapitalien der Salzverwaltungen, der Brand- und Vichassekuranzen usw., oder deren Vorhandensein tief ins Wirtschaftsleben greifenden staatlichen Unternehmungen grössere Stabilität verleiht wie der Reserven von kantonalen Banken. Diese Erscheinung ist unschwer zu erklären, da derartige Spezialvermögen jedenfalls hart an der Grenze stehen zwischen dem, was man landläufig als Spezialfonds auffasst — deren Aufgaben man sich in der Regel enger denkt —, und dem allgemeinen Staatsvermögen. Schwyz und St. Gallen beziehen das Salzkapital in die Fondsrechnungen ein, die übrigen Kantone nicht. Glarus gibt die Salzrechnung am Anfang seiner "Summarischen Übersicht der verschiedenen Landesseparatfonds und Verwaltungen".

Die Brandassekuranzen werden von den Kantonen Zürich, Nidwalden, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Waadt als Fonds betrachtet und deren Berichte in die Fondsrechnung eingestellt. Luzern bucht unter den nicht staatlichen Fonds bloss den Selbstversicherungsfonds der Brandassekuranzanstalt. Glarus veröffentlicht die Brandassekuranzrechnung in der obgenannten "Summarischen Übersicht", Basel-Stadt als gesonderte Rechnung in den "Beilagen" seiner Staatsrechnung. Auch St. Gallen und Graubünden stellen deren Berichte ausser die Fondsrechnung, während Bern, Zug, Freiburg, Baselland, Aargau, Thurgau und Neuenburg sie gar nicht in die Staatsrechnung aufnehmen. Die übrigen Kantone haben keine Brandassekuranzen.

Das Vermögen der Viehversicherungskassen gilt bei Zürich und Bern als Fonds, bei den andern Kantonen nicht.

Bern und Luzern buchen auch die Reserven von kantonalen Banken unter den Fonds, Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Tessin, sowie Nidwalden die zinsbringend angelegten Beträge des Alkoholzehntels, und Wallis sogar die Hinterlagen der Furkabahn und der Uhrenfabrik Montilliers.

Schliesslich müssen noch einige buchhalterische Ungleichheiten erwähnt werden, die auf der Tabelle ausgeglichen werden konnten.

Die Fondsrechnung des Kantons Bern numeriert nur 69 gesonderte Zweckvermögen, die wir Hauptfonds nennen wollen. Einzelne dieser Hauptfonds werden in 18 mit a, b, c bezeichnete Spezialvermögen zerlegt, deren Zweckbestimmung noch enger ist. Sagen wir diesen Nebenfonds. Zum Beispiel: 3a. Viktoriastiftung, 3b. Erziehungsfonds der Viktoriastiftung, 3c. Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung usw. Für die Tabelle sind die 18 zu den 69 addiert worden, da auch die Nebenfonds von der Staatsrechnung als gesonderte, von den andern unabhängige Zweckvermögen mit eigener Verwaltungs- und Vermögensübersicht behandelt

sind. Ebenso enstanden die Zahlen für Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Graubünden, wo, wie in Bern, auch mit a, b, c bezeichnete Spezialfonds vorkommen. Bei Zug sind die früher genannten, der eigentlichen Fondsaufstellung nicht einverleibten Kapitalien der Beamtenund Pensionsrechnung und des Fonds für bessere Verbindung mit Neuheim auch in die Tabelle einbezogen, gerade wie für den Kanton Graubünden der Gebirgsartillerie Graubünden Unterstützungsfonds und für Thurgau der Separatfonds für Hülfszwecke, der Thurkorrektionskonto der Mühle Bürglen, der Amortisationskonto, das Schlattersche Legat, der Bruggersche Waisenfonds, die alle nicht in die Endbilanzen der Fondsrechnungen aufgenommen sind. Im Aargau wurden nur die Zahlen der Spezialfonds und Stiftungen berücksichtigt, die unter Schulgut, Armengut, Amortisationsfonds und Forstreserve gegebenen Werte dagegen, als zum allgemeinen Staatsgut gehörend, analog der Auffassung anderer Kantone, weggelassen. Beim Kanton Waadt sind für die Tabelle die Totale der oben erwähnten drei Fondskategorien addiert worden (siehe Tab. Anm. 23/24, Seite 136). In Neuenburg erhält man nach Zusammenzählung der spezifizierten Fondsrechnungen ein Nettovermögen der Fonds von Fr. 5,979,321. Diese Summe deckt sich mit dem in der Rekapitulation des allgemeinen Staatsvermögens aufgeführten Totale (Fr. 5,229,646) nicht, da dieses die drei Fonds spéciaux du Clergé (Fr. 329,160), die Succession Leschot (Fr.10,702), die Succession du Dr. Ad. Hirsch (Fr.86,757), sowie eine Reihe von Immobilienwerten mitgezählter Fonds nicht einbegreift. Der Fonds Erhard Borel figuriert z. B. in der allgemeinen Vermögensrechnung nur mit seinem Portefeuille von Fr. 30,447, da der Buchwert der Immobilien von Fr. 133,550 weggelassen ist. Die Tabelle gibt dagegen das volle Vermögen von Fr. 163,997. Beim Fonds pour Cours viticoles nimmt die allgemeine Vermögensrechnung die Grundwerte (Fr. 2350) nicht auf, bei der Fondation du Bois die Zahlen für die Immobilien (Fr. 191,116). Dagegen figuriert dort ein Fonds de réserve du Pont-Sagne-Chaux-de-Fonds, dessen Bericht nicht in der Reihe derjenigen der übrigen Fonds eingestellt ist. Seine Zahlen gelangten deshalb auch nicht in die Tabelle.

* *

Rekapitulieren wir kurz. Die Mehrzahl der Kantone gibt, in von der allgemeinen Vermögensbilanz gesonderten Fondszusammenstellungen, für jeden Fonds spezialisierte Verwaltungs- und Vermögensrechnungen mit Schlussbilanzen heraus. So auch Waadt, Baselland und Neuenburg. Waadt jedoch nur mit teilweisen, Baselland und Neuenburg mit gar keinen Endbilanzen. Freiburg publiziert zusammenhanglos die spezialisierten

Rechnungen zweier Fonds, und Glarus veröffentlicht unter der Überschrift "Summarische Übersicht der verschiedenen Landesseparatfonds und Verwaltungen" neben den Fondsrechnungen noch andere Verwaltungsberichte ohne Endzusammenstellung, Baselstadt gibt einzig für die Passiven der Fonds Details, für die Aktiven dagegen bloss Pauschalzahlen. Genf veröffentlicht nur ein Werttitelverzeichnis, während Obwalden und Appenzell 1.-Rh. die Fonds nicht vom allgemeinen Staatsvermögen scheiden. Aargau endlich bezieht auch das allgemeine Staatsvermögen in die Fondsrechnung ein. In der Tabelle figurieren jedoch nur die Zahlen der Abteilung f: Spezialfonds und Stiftungen.

Inhaltlich unterscheiden sich die Rechnungen folgendermassen: Sieben Kantone (Freiburg, Baselstadt, Uri, Zug, St. Gallen, Graubünden und Neuenburg) nehmen nicht alle Zweckvermögen in ihre gesonderte Fondszusammenstellung auf, und Genf gibt in seinem Werttitelverzeichnis keine siehern Daten über Fondszahl und Vermögen. Auch bei Glarus ist aus der "Summarischen Übersicht" nicht einwandfrei zu ersehen, was der Kanton als Fonds betrachtet. Für Obwalden und Appenzell I.-Rh. war es nicht möglich, aus der allgemeinen Vermögensrechnung Anzahl und Nettoguthaben der Spezialfonds mit Sicherheit zu eruieren. Ferner betrachten Schwyz und St. Gallen das Kapital der Salzverwaltungen als Fonds, die übrigen Kantone nicht. Zürich, Nidwalden, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Waadt nehmen auch die Jahresberichte der Brandassekuranzen in die Fondsrechnungen auf, Luzern nur deren Selbstversicherungsfonds. Zwei Kantone (Baselstadt und St. Gallen) bringen sie ausserhalb derselben und sieben Kantone (Bern, Zug, Freiburg, Baselland, Aurgau, Thurgau und Neuenburg) erwähnen sie in der Staatsrechnung gar nicht. Zürich und Bern buchen unter den Fonds auch die Viehversicherungskassen, Bern und Luzern die Reserven von kantonalen Banken, Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Tessin, sowie Nidwalden die kapitalisierten Alkoholmonopolanteile und Wallis die Hinterlagen von industriellen und Transportunternehmen, Werte, die in den Staatsrechnungen der übrigen Kantone entweder gar nicht, oder dann anderswo eingestellt sind.

* *

Die inhaltlichen Abweichungen der einzelnen Fondsrechnungen sind also sehr zahlreich und beziehen sich vielfach auf bedeutende Summen. Es sei nur auf die Brandassekuranzen hingewiesen. Die Zürcher Brandassekuranzanstalt bucht ein Vermögen von Fr. 944,383 ohne Reservefonds, die Nidwaldner Fr. 776,006 etc., hohe Beträge, deren Aufnehmen oder Weglassen die Endbilanz der Fonds stark beeinflusst usw.

Mit obigen Feststellungen sind die Buchungsverschiedenheiten zudem keineswegs erschöpfend dargestellt. Ohne eingehende Umfrage bei den Kantonen ist dies gar nicht durchzuführen, da aus den Staatsrechnungen nicht immer alle Fonds sichtbar werden. Nur ein Beispiel. Die Rechnung des Kantons Aargau pro 1915 zählt 56 Spezialfonds und Stiftungen auf mit einem Vermögen von Fr. 6,738,726, 1916 dagegen 67 Fonds mit Fr. 7,211,570. Unter den hinzugekommenen sind einige neugegründete, andere jedoch bestanden schon früher, waren aber in der Staatsrechnung nicht berücksichtigt, so der Armenbadfonds Rheinfelden, das Klostergut Fahr usw. Die drei Wallerstiftungen waren 1915 in einem Posten zusammengezogen. Der Reservefonds der Brandversicherungskasse steht auch 1916 noch nicht in der Staatsrechnung.

In vielen andern Kantonen wie Freiburg usw. bestehen ähnliche Verhältnisse, lassen sich aber nicht so leicht nachweisen wie beim Kanton Aargau, wo das Streben nach möglichst durchsichtiger Rechnungsstellung in den letzten Jahren grössere und kleinere Abweichungen vom hergebrachten Systeme zur Folge hatte, wobei oft bisher Verborgenes sichtbar wurde.

Für eine vollständige Darstellung von Zahl und Vermögen der Fonds wäre deshalb eine besondere Anfrage bei den Kantonen unumgänglich gewesen. Dabei hätte vor allem der Begriff "Fonds" praktisch umschrieben werden müssen, um die Spezialvermögen vom allgemeinen Staatsgut deutlich zu scheiden und zugleich bisher nicht erwähnte Fonds ans Tageslicht zu ziehen. Anschliessend daran würde man auch nach der rechtlichen Natur der Fonds, ihren Zwecken, der Zeit der Gründung, der Art der Entwicklung usw. gefragt haben.

Bevor aber eine so weitgehende Untersuchung veranstaltet wurde, schien es ratsam, zuerst die bestehenden gedruckten Fondsausweise auf ihre einheitliche Buchung zu prüfen und festzustellen, ob deren Zahlen ohne weitere Ergänzungen miteinander vergleichbar seien oder nicht.

Die bisherigen Darlegungen ergeben, dass das im allgemeinen nicht der Fall ist. Selbst angenommen, die kantonalen Staatsrechnungen würden alle öffentlichen Fonds enthalten — das Beispiel Aargaus weist zwar auf das Gegenteil hin —, so verhindert deren mannigfaltige Einstellung die direkte Vergleichbarkeit der Resultate.

Sobald eine besondere Fondszusammenstellung gegeben wird, können natürlich nur die darin aufgenommenen Vermögen bei einer Gegenüberstellung mit andern in Betracht kommen, da angenommen werden muss, dass der Kanton alles, was er als Fonds ansieht, darin einbezog. Die verschiedene praktische Auffassung

des Fondsbegriffes und die Mannigfaltigkeit in der herkömmlichen Buchungspraxis verursachen jedoch, wie ausgeführt wurde, so zahlreiche inhaltliche Ungleichheiten, dass die Resultate der meisten dieser Aufstellungen materiell nicht vergleichbar sind. So die Zahlen von Freiburg, Baselstadt, Uri, Zug, St. Gallen, Graubünden, Neuenburg und wie nachgewiesen auch Aargau, welche Kantone eine bald grössere bald kleinere Zahl ihrer Zweckvermögen nicht in die gesonderte Fondsrechnung aufnehmen. Bern schliesst das Brandassekuranzkapital aus, Zürich nimmt es auf, Luzern erwähnt nur den Selbstversicherungsfonds. Abgesehen von den Viehversicherungskassen, die von Zürich und Bern als Fonds behandelt werden — Luzern besitzt keine -, reihen Bern und Luzern auch die Reserven von kantonalen Banken unter die Fonds ein, Zürich dagegen nicht. Diese Rechnungen sind daher materiell ungleich zusammengesetzt und nicht ohne weiteres vergleichbar. Alle drei buchen einen Fonds aus zurückgelegten Alkoholmonopolerträgen, gerade wie Nidwalden, das übrigens auch das Brandversicherungsvermögen bei den Fonds einstellt und die Bankreserven nicht aufnimmt. Von diesen vier Fondsaufstellungen lassen sich daher nur diejenigen von Zürich und Nidwalden das keine Viehversicherung hat - in globo einander gegenüberstellen.

Der Kanton Tessin besitzt keine staatliche Brandversicherung, nimmt auch die Bankreserven und die Viehversicherung nicht in die Fondsrechnung auf, erwähnt dagegen dort einen Alkoholzehntelfonds. Schwyz stellt neben dem schon genannten, aus andern Gründen nicht vergleichbaren St. Gallen allein das Salzkapital unter seine Zweckvermögen ein und Wallis auch als einziger Kanton die Hinterlagen von industriellen und Transportunternehmen. Diese Verschiedenheiten sondern die drei Kantone gegenseitig und von allen andern Fondsaufstellungen inhaltlich ab.

Materiell gleiche und vergleichbare Zusammenstellungen haben daher, soweit die Staatsrechnungen es erkennen lassen, nur einerseits die Kantone Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Waadt, wo die Brandassekuranzen aufgenommen, Bankreserven und Viehversicherungskassen — Appenzell A.-Rh. besitzt übrigens keine — und Alkoholfonds nicht erwähnt sind. Anderseits Baselland und Thurgau, die keine dieser vier Fondsarten, selbst nicht die Brandversicherungen geben.

Die Resultate von Glarus und Genf sind aus den schon angegebenen Gründen unsicher und daher kaum, weder unter sich noch miteinander, vergleichbar, wie auch jene von Obwalden und Appenzell I.-Rh.

* *

Das Fazit dieser Ausführungen ist nun folgendes. Die Kantone Glarus, Genf, Obwalden und Appenzell I.-Rh. ausgenommen, bei welchen infolge ganz besonderer Rechnungsstellung nicht klar ersichtlich ist, welche Vermögen als Fonds gelten, rechnet man -in der übrigen Schweiz, analog unserer eingangs gegebenen Definition, grundsätzlich dazu alle produktiven Vermögen, die speziellen Zwecken reserviert sind. Freilich bleiben die Grenzen zwischen diesen und dem allgemeinen Staatsgut flüssig, so dass über gewisse Zweckvermögen wie Brandassekuranzen und Salzkapital, Bankreserven, Viehversicherungskassen usw. in den Kantonen verschiedene Auffassungen bestehen, die in den Fondsaufstellungen zum Ausdruck gelangen und inhaltliche Abweichungen bei den einzelnen Rechnungen zur Folge haben. Diese werden noch vermehrt durch auf Herkommen und Opportunität sich stützende, buchhalterische Gewohnheiten. Beide Faktoren verhindern die Vergleichbarkeit mehrerer Kantone. Materiell lassen sich infolgedessen nur die Rechnungen von Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Waadt einander gegenüberstellen, ferner die von Zürich mit der von Nidwalden und endlich noch jene von Baselland mit der von Thurgau. Die Vergleichbarkeit besteht jedoch lediglich zwischen den Rechnungen innerhalb jeder Gruppe und überträgt sich nicht von einer Gruppe zur andern. Die übrigen Fondsrechnungen sind weder gegenseitig noch mit solchen der genannten drei Gruppen in Beziehung zu bringen.

Von den auf der Tabelle genannten Zahlen kann nicht einmal für die vergleichbar geltenden Kantone mit Sicherheit behauptet werden, dass sie der Wirklichkeit entsprechen. Denn wie das Beispiel Aargaus beweist, werden nicht immer alle Fonds in die Staatsrechnungen einbezogen.

Keineswegs aber decken sich die Ziffern jener Kantone mit den Tatsachen, die eine grössere oder kleinere Zahl der Zweckvermögen von der speziellen Fondsrechnung ausschliessen.

Alle Posten aber, die nach dem Ermessen des Bearbeiters aus den Vermögensrechnungen zusammengestellt werden mussten, können überhaupt nicht beurteilt werden.

Dass unter diesen Umständen auch das schweizerische Gesamttotal keinen Anspruch auf Richtigkeit machen kann, ist selbstverständlich.

Eine der Wirklichkeit voll entsprechende Darstellung von Zahl und Vermögen der kantonalen Fonds konnte also, nur gestützt auf die Staatsrechnungen, nicht erreicht werden. Dagegen war es möglich, festzulegen, inwieweit die kantonale Buchhaltung auf die rechtliche Natur Rücksicht nimmt, eine Klarstellung, die als Hauptziel der vorliegenden Arbeit anzusehen ist.

Die speziellen Zwecke, denen die Fonds zu dienen haben, werden ihnen von ihren Stiftern vorgeschrieben. Ist der Staat selbst Errichter, handelt es sich dabei lediglich um Bestimmungen, die den Wirkungskreis des Spezialvermögens umschreiben. Bei privaten Stiftungen dagegen muss auch festgelegt sein, in wessen Hände das Vermögen zu kommen hat, wenn eine Liquidation des Fonds eintreten sollte, d. h. wer schlechthin als Eigentümer des Zweckvermögens anzusehen ist.

Tatsächlich enthalten wohl die meisten Legate, Schenkungsurkunden usw. hierüber ausführliche Vorschriften.

Die Eigentümerverhältnisse der Fonds müssen nun in den Staatsrechnungen zum Ausdruck gelangen, sofern eine einwandfreie Bilanz des allgemeinen Staatsvermögens erreicht werden soll. Denn wie schon eingangs ausgeführt wurde, gehören auch die kantonalen Spezialfonds zum Staatsvermögen, aber nur sie, eine Tatsache, die die klare Scheidung der staatlichen Fonds von den nicht staatlichen durch die Buchhaltung verlangt.

Mit Rücksicht auf die statistische Vergleichbarkeit der kantonalen Vermögensziffern schien es deshalb höchst wichtig, hierüber die Praxis der Kantone eingehend festzulegen.

Unsere Tabelle zeigt, dass in der Schweiz bloss die Staatsrechnungen von Zürich und Luzern auf die rechtliche Natur der Fonds eintreten. Zürich unterscheidetzwischen "Separatfonds zu bestimmten Zwecken" und "Fonds, welche vom Staate verwaltet werden". Luzern gibt eine dreifache Einteilung: a) Fonds bleibender Natur, welche "Staatsgut" sind; b) Fonds, welche als Staatsgut zu betrachten sind, aber in absehbarer Zeit verwendet werden müssen, oder zu Zwecken bestimmt sind, die mit dem Staatshaushalte nicht in direkte Berührung kommen; c) Fonds unter staatlicher Verwaltung und Oberaufsicht, welche aber gar nicht oder nur bedingungsweise als "Staatsgut" bezeichnet werden können. Thurgau erwähnt bei einem Fonds anmerkungsweise, dass er kein Staatseigentum sei. Von den andern wird nichts gesagt, weshalb nicht ohne weiteres angenommen werden darf, dass sie dem Staate gehören.

St. Gallen unterscheidet Staatsfonds und Spezialverwaltungen, wodurch selbstverständlich die rechtliche Natur der Fonds auch nicht mit der notwendigen Deutlichkeit bezeichnet ist, da es ja auch staatliche "Spezialverwaltungen" gibt.

Bei allen übrigen Kantonen finden sich nicht die geringsten Hinweise auf die tatsächlichen Eigentümer der Fonds. Es ist zwar denkbar, dass die im ersten Teile ausführlich besprochene mannigfaltige Einstellung in die Staatsrechnung mit den Eigentumsverhältnissen in Beziehung stehen könnte, in der Weise, dass die staatlichen Fonds in die besondere Zusammenstellung aufgenommen, die nicht staatlichen dagegen ausserhalb derselben gebucht sind. Die verschiedenartige Buchhaltung würde sich so auf einfache Weise erklären und die statistische Vergleichbarkeit der Zahlen für mehrere Kantone, die spezielle Fondsrechnungen geben, mit einem Schlage ein anderes Gesicht bekommen. Für diese Annahme könnte der Umstand sprechen, dass, wie später ausgeführt werden wird, die Kantone Uri, Zug und Thurgau, die ausserhalb der speziellen Fondsrechnung eingestellten Fonds nicht in die allgemeine Vermögensbilanz einbeziehen, während sie die Endziffern der Fondsaufstellung dort hinzuzählen. Sonst freilich geben die Staatsrechnungen für diese Mutmassung keine deutlichen Anhaltspunkte.

Sollte diese Praxis in der Tat üblich sein, so jedenfalls nur da, wo man bloss einen Teil der Fonds in die besondere Aufstellung aufnimmt, nicht aber in Bern, Schwyz, Nidwalden, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Tessin, Waadt und Wallis, welche Kantone dort, soweit ersichtlich, sämtliche Vermögen einstellen, die sie als Fonds betrachten.

Nur die dem Staate eigentümlichen Fonds sollen in die allgemeine Vermögensrechnung gelangen, andere nicht. Ohne ihre Werte entsprechen die Schlusszahlen der Vermögensaufstellungen •nicht der Wirklichkeit, aber nur ohne sie.

Werden jedoch sämtliche Fonds, gleichgültig ob sie dem Staate oder Partikularen angehören, durcheinandergewürfelt in die Fondsrechnungen eingestellt und deren Endresultate aufs Geratewohl den Schlussziffern der allgemeinen Vermögensbilanz hinzuaddiert, so gelangt in die sich ergebende Summe mit dem staatlichen auch Partikulareigentum, das, nebenbei gesagt, oft keineswegs klein ist. Zürich z. B. hat 28 vom Kantone nur verwaltete Fonds, die ein Gesamtkapital von mehr als 81/2 Millionen Franken besitzen, eine Summe, die mehr als ¹/₆ des allgemeinen Nettostaatsvermögens darstellt, das zirka 48½ Mill. Fr. erreicht. Luzern dagegen führt 21 solche Fonds auf mit 2.3 Mill. Franken, d. h. nahezu 1/3 des reinen Kantonsvermögens von 5.7 Millionen Franken. Für die andern Kantone können wohl ähnliche Verhältnisse angenommen werden.

Das Einbeziehen solcher nicht staatlicher Werte verursacht selbstverständlich ein unnatürliches Ansteigen der Ziffern der allgemeinen Vermögensrechnung, die nun nicht mehr den Tatsachen entsprechen.

Lässt man hingegen bei der Feststellung des kantonalen Vermögens die Ergebnisse gemischter Fondsrechnungen ganz ausser Betracht, so entstehen Zahlen, die kleiner sind als das vorhandene Staatsgut, da nun auch jene Fondskapitalien ausfallen, die Kantonseigentum sind.

Die Tragweite eines solchen Vorgehens kann am besten beurteilt werden, wenn man die Veränderungen ins Auge fasst, die sich für die allgemeine Vermögensbilanz daraus ergeben.

Der Kanton Zürich bucht 99 staatliche Fonds mit einem Vermögen von 41½ Millionen Franken, Luzern 69 mit 7.69 Millionen Franken, wobei, wie oben ausgeführt, das kantonale Reinvermögen ohne die Fondswerte für Zürich 48½ Millionen und für Luzern 5.7 Millionen Franken beträgt.

Bei Nichtberücksichtigung der Fondskapitalien würde das Total des allgemeinen Staatsvermögens für Zürich beinahe um die Hälfte und für Luzern um einen noch höhern Betrag zu klein erscheinen. Gleiche oder ähnliche Resultate dürften sich auch bei den meisten der übrigen Kantone ergeben.

Die absolute Notwendigkeit einer strengen Auseinanderhaltung der wirklichen Staatsfonds von den vom Staate nur verwalteten ist damit evident nachgewiesen. Wird sie nicht durchgeführt, so bleibt die Staatsrechnung unklar und gestattet keinen vollen Überblick über das kantonale Eigentum. Damit verfehlt sie aber ihren Hauptzweck, der ist, eine jedermann verständliche, zuverlüssige Orientierung über Verwaltung und Vermögen des Kantons zu geben.

* *

Von Obwalden, Appenzell I.-Rh. und Genf abgesehen, die vermöge ihrer schon erörterten, ganz speziellen Buchhaltung ausser Betracht fallen, lassen sich die Kantone vom Standpunkte des Einbeziehens der Fondswerte in die Vermögensbilanzen in drei Gruppen einteilen.

Erstens in solche, die die Schlussziffern der besondern Fondsaufstellungen den *Endresultuten* der allgemeinen Vermögensrechnungen hinzuzählen.

Hierher gehört vor allem Zürich, das die Kapitalien der staatlichen Fonds in richtiger Weise dem allgemeinen Nettovermögen des Kantons hinzuaddiert. Dann Luzern, wo jedoch trotz der vorangegangenen Differenzierung der Fonds nach dem Eigentümer alle, auch die nicht staatlichen Zweckvermögen einbezogen sind. Ferner gehören zu dieser Gruppe die Kantone Nidwalden, Zug, Solothurn und Thurgau, die die Resultate ihrer gemischten Fondsrechnungen auch dem allgemeinen Nettovermögen hinzurechnen, wobei für Zug und Thurgau die erwähnten, nicht in die Fondsbilanz einbezogenen Werte ebenfalls nicht berücksichtigt sind.

Dann gibt es Kantone, welche die Fondskapitalien direkt in die allgemeine Vermögensrechnung aufnehmen, d. h. sie bald in die Aktiven, bald in die Passiven oder in beide zugleich einstellen.

Zu diesen gehört in erster Linie der Kanton Aargau, der nach früher auch anderswo geltender Auffassung selbst das allgemeine Staatsvermögen als Fonds betrachtet. Die Zusammenhänge zwischen Fondsaufstellung und Vermögensbilanz sind deshalb sehr enge, ja letztere soll, nach erhaltenen Informationen, zum grossen Teile lauter Details der in der Fondsrechnung unter a als Staatsgut aufgeführten Vermögensobjekte geben. Ohne Zerlegung der Rechnung in die letzten Teile kann natürlich nicht nachgeprüft werden, unter welchen Titeln der Aktiven diese Kapitalien in der Vermögensrechnung wiederkehren, weil sie hier ganz anders benannt sind. Als Beweis für die Richtigkeit der vom aargauischen Kantonsbuchhalter gegebenen Aufklärung kann aber gelten, dass der bei IV "Kapitalien" rubrizierte Kapitalwert der Spezialfonds und Stiftungen mit demselben Titel und Betrage auch in der Fondsrechnung auftritt.

Die Gesamtsumme der Fonds steht sodann ebenfalls in den allgemeinen Passiven als Rechnungsausgleich gegenüber den Aktiven. Das Total der aargauischen Fondsrechnung repräsentiert deshalb wohl den Betrag des kantonalen Nettovermögens. Wie aber schon gesagt, figurieren in unserer Tabelle nur die eigentlichen Spezialfonds und Stiftungen, was anderswo als allgemeines Staatsgut gilt, wurde ausgelassen.

Der Kanton Wallis führt das gesamte Fondsvermögen in den Passiven auf. Als Gegenwert dazu steht in den Aktiven der Posten "Schuldentilgungsfonds und Garantiekapital der Spezialfonds", der wohl neben der materiellen Garantie für Bezahlung der Staatsschulden auch die Deckung für die vom Staate übernommenen Fondswerte darstellt, jedoch mit der eigentlichen Fondsübersicht keine buchhalterischen Beziehungen hat.

Uri erwähnt die in der Spezialaufstellung gegebenen Fondsvermögen in Aktiven und Passiven der Vermögensrechnung, aber nur sie. Wie bei Zug und Thurgau bleiben die ausserhalb derselben gebuchten unberücksichtigt.

Die Vermögensaufstellung des Kantons Neuenburg enthält in den allgemeinen Aktiven für die Fonds eine Summe von Fr. 5,229,646, in den Passiven für 24 Fonds Fr. 3,862,127. Die Tabelle nennt einen Vermögensbetrag der Fonds von Fr. 5,979,321. Die Herkunft der Differenz zwischen dieser und der in den allgemeinen Aktiven genannten Summe ist Seite 139 erörtert worden.

Im Kanton Waadt gibt die Vermögensrechnung unter den Aktiven bei "Immeubles" einen Posten "Fonds" im Betrage von Fr. 6,795,386. Was für Beziehungen zwischen dieser Summe und der besondern Fondsrechnung bestehen, ergibt sich aus der Staatsrechnung nicht.

Die dritte Gruppe der Kantone endlich lässt die Fondswerte bei der Erstellung der allgemeinen Vermögensbilanz ganz ausser Betracht.

So Bern, wo laut § 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1872 die Spezialfonds nicht Staatsgut sind, sondern bloss deren Verwaltung dem Staate unterstellt ist, der darüber in der Staatsrechnung Rechnung abzulegen hat. Die Spezialfonds dürfen infolgedessen nicht zum Staatsvermögen gebucht werden. Ferner die Kantone Schwyz, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Tessin. Tessin führt die Fondsbeträge am Schlusse der "Consistenza Patrimoniale" zwar auf, bezieht sie aber nicht in die Endziffern der "Rendiconto patrimoniale" ein.

Alle drei Gruppen glauben, mit ihrer Praxis dem Volke richtige Auskunft über das Nettostaatsvermögen zu geben. Nach unsern frühern Darlegungen trifft das jedoch nicht zu einerseits für Luzern und dann für alle, die gemischte Fondsrechnungen haben und deren Schlusszahlen entweder dem allgemeinen Staatsvermögen hinzuaddieren oder ganz oder teilweise in Aktiven oder Passiven aufnehmen, da anzunehmen ist, dass dadurch auch Partikularwerte in die Bilanz gelangen. Ebenso nicht für jene Kantone, die die Fonds in der Vermögensbilanz gar nicht berücksichtigen und deswegen, wie nachgewiesen, oft grössere Teile Staatsgut davon ausschliessen. Daher stehen nur im Kanton Zürich die Vermögensziffern, soweit die Staatsrechnung Auskunft gibt, mit den tatsächlichen Verhältnissen im Einklang.

Ein anderes Kapitel bildet die Verschiedenheit der Fondsverwaltung. Auch sie drückt sich vielfach in der Buchhaltung aus.

Als Zweekvermögen mit ganz besondern Aufgaben werden die Spezialfonds in vielen Kantonen vom übrigen Staatsvermögen isoliert gehalten. Oft sogar eigenen Verwaltungen anvertraut, bleiben die von den Stiftern übernommenen Kapitalien unversehrt bestehen, sofern natürlich die Schenkungsbestimmungen es nicht anders wollen. Die administrativen Organe nehmen deren Erträge entgegen und leiten sie unmittelbar den vorgeschriebenen Bestimmungen zu. In den Staatsrechnungen gelangt diese kantonale Verwaltungspraxis dadurch zum Ausdruck, dass in solchen Fällen einerseits keine Fondswerte in die Aktiven und Passiven der allgemeinen Vermögensaufstellungen einbezogen, anderseits auch Ausweise gegeben sind über Zahl und Art der den Fonds gehörenden Werttitel.

Anderswo dagegen werden die Fondsvermögen ganz oder teilweise dem allgemeinen Staatsgut assimiliert. Die Motive zu diesem Vorgehen lassen sich nicht ohne weiteres aus den Staatsrechnungen herauslesen. Einerseits mögen wohl Gründe administrativer Natur dafür massgebend sein, indem man trachtet, das gesamte vom Staate verwaltete Gut einer Behörde zu unterstellen, anderseits — und das wohl in den meisten Fällen — nimmt der Staat bei den Fonds regelrechte Anleihen auf und muss nun die entlehnten Werte als Staatsschulden an die Fonds in die Passiven der allgemeinen Vermögensrechnung einstellen. Diese Art der Geldbeschaffung kommt in der Schweiz recht häufig vor. Sie ist für die Fonds und ihre Zwecke natürlich gefahrlos, da ja der Kanton die Garantie für das entlehnte Vermögen und dessen Ertrag übernimmt, bietet aber für beide Teile doch gewisse Bedenken.

Denn ganz unvermerkt erwachsen dem Kanton dadurch oft recht bedeutende Schulden, deren plötzliche Restituierung ihm mangels genügender Barmittel recht schwierig wäre. Nur ein Beispiel. Ein nordostschweizerischer Kanton hat vom Gesamtvermögen der Brandassekuranzkasse von Fr. 1,569,041 "bei der Kantonskasse angelegt", d. h. im Kantonsgut aufgehen lassen Fr. 1,396,162 laut Einstellung in die allgemeinen Passiven, also mehr als 4/5 sämtlicher Mittel der Assekuranz. Würde ein Landesunglück eintreten, wie seinerzeit in Glarus, so müsste natürlich die Versicherung herhalten und der Staat das rezipierte Geld sofort zurückgeben. Der Kanton vermöchte jedoch nicht ohne Anleihen seinen Verpflichtungen nachzukommen, da seine ordentlichen Einnahmen dazu (nur Fr. 2,643,949 im Jahre 1915) nicht ausreichten. Oder nehmen wir einen näherliegenden Fall an. Derselbe Kanton bezieht Fr. 400,000 der Lehrerunterstützungskasse, die im ganzen Fr. 518,994 Vermögen hat, in die Staatskasse ein. Angenommen, die Lehrer würden eines Tages beschliessen, dem Staate die Verwaltung abzunehmen und diese selber zu besorgen. Selbst die 400,000 Franken, die der Staat nun zurückzahlen müsste, würde den kantonalen Finanzorganen bei dem kleinen jährlichen Geldumsatze zu schaffen machen.

Besondere Zweckvermögen, die nicht staatliches Eigentum sind, wie diese zwei, sollten deshalb auch von seiten des Staates intakt gelassen werden, denn besonders sie als Partikularvermögen haben Anspruch auf Mobilität ihrer Kapitalien. Sobald jedoch zuerst Anleihen abzuschliessen sind, bevor diese überhaupt flüssig werden können, ist die Beweglichkeit sehr reduziert.

Diese Verhältnisse in den Kantonen festzulegen ist natürlich nur so weit möglich, als sich die Staatsrechnungen darüber äussern. Wie schon gesagt, finden sich vom Staate rezipierte Beträge in den allgemeinen Passiven. So bucht *Glarus* dort einen Posten von Fr. 3,894,410, der überschrieben ist als "Schulden an

kantonale Fonds und Korporationen". Schaffhausen steilt für 13 Fonds Fr. 3,733,366 in die Passiven ein, St. Gallen Fr. 1,588,949 als Kontokorrentguthaben der Fonds an der Staatskasse, Zürich als Schuldverpflichtung an Separatfonds für 78 staatliche Fr. 4,770,353 und für 17 nicht staatliche Fonds Fr. 274,991. Der Kanton Neuenburg erwähnt Fr. 3,862,127 Passiven an Fonds, Thurgau für 25 Fonds Fr. 9,649,025. Im Kanton Wallis endlich scheinen überhaupt alle Fonds im Staatsvermögen aufzugehen. Als Sicherheit und rasch mobiles Deckungskapital besteht der erwähnte "Garantiefonds der Spezialfonds", während das gesamte Fondsvermögen unter den allgemeinen Passiven figuriert.

Bei allen übrigen Kantonen werden die Fondsvermögen teils separat verwaltet, teils gestatten die Buchhaltungsgewohnheiten keinen sichern Einblick in ihr diesbezügliches Verhalten.

* *

Über die einzelnen Fonds geben alle Kantone prinzipiell gleich Auskunft. Überall finden sich Ausweise für die Kapitalbestände Ende 1914, den Zuwachs und Abgang während des Berichtsjahres und die endgültige Vermögenssumme beim Ausgang des Jahres 1915. Allerdings bestehen auch hier wieder Verschiedenheiten in der Aufnahme gewisser Details. Während Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt und Neuenburg in der Einnahmenund Ausgabenrechnung auch die kleinsten Posten nominell aufführen, begnügen sich die Kantone Aargau, Thurgau und Wallis in mit Zuwachs und Abgang überschriebenen Kolonnen Pauschalzahlen zu geben. Baselstadt erwähnt, wie früher ausgeführt, nur für die Passiven Einzelheiten.

Das Gesagte gilt bei den meisten Kantonen für alle Fonds, bei andern bestehen wieder Ausnahmen von dieser Regel. So enthält die Fondsrechnung von Nidwalden keine Verwaltungsübersicht vom Kantonschulfonds und vom Vermächtnis da Silva Dias. Jene des Kantons Thurgau dagegen führt für alle früher genannten, nicht in die Schlussbilanz einbezogenen Zweckvermögen Ein- und Ausgänge bis zum letzten Posten auf.

Einnahmen und Ausgaben der Fonds stehen nun im innern Zusammenhange mit der allgemeinen Staatsverwaltung, da ja die Fonds in der Regel, wie eingangs dargelegt wurde, in den Pflichtenkreis des Staates eingreifen und ihn auf bestimmten Gebieten ganz oder teilweise ersetzen. Es erscheint daher als selbstverständlich, dass die allgemeinen kantonalen Betriebsrechnungen auch die Erträgnisse und Abgänge der

Fonds einbeziehen. Mehrere Kantone wie, z. B. Zürich und Bern, tun das in der Tat, bei andern findet sich dagegen in der ganzen Verwaltungsrechnung nicht ein Posten, der auf die Fonds Bezug hätte. Um die diesbezüglichen Gewohnheiten in allen Kantonen eingehend klarzustellen, wäre nötig gewesen, nachzuprüfen, ob die Ausgaben jedes einzelnen Fonds den Weg durch die Verwaltungsrechnungen genommen haben oder nicht. Diese schwierige und höchst zeitraubende Arbeit wurde unterlassen, da deren Ergebnisse einerseits auf die Vergleichbarkeit der Resultate der Fondsrechnungen und die Erkenntnis der rechtlichen Stellung der Fonds keinen Einfluss ausüben und sie anderseits bei einer kommenden ausführlichen Statistik der schweizerischen Spezialfonds sicherer und leichter vonstatten gehen wird.

* *

Die Ergebnisse vorliegender Ausführungen zusammenfassend, sieht man vor allem systematische Abweichungen in der Buchung der kantonalen Fonds.

Es gibt Kantone, die ihre Fondswerte gleich den übrigen Staatsgütern in der allgemeinen Vermögensrechnung aufgehen lassen, ohne jede spezielle Übersicht. Andere dagegen, die Mehrzahl, publizieren deren Rechnungsausweise gesammelt in besondern Fondszusammenstellungen.

Innerhalb der letztern Gruppe bestehen wieder Verschiedenheiten inhaltlicher Natur. Eine Anzahl reiht in diese Fondszusammenstellungen sämtliche Vermögen mit Fondscharakter ein, während man anderswo dort nur einen Teil derselben unterbringt, den Rest dagegen ausserhalb einstellt. Vielfach handelt es sich bei den letztern um reine Zweckvermögen, oft aber um Kapitalien, die nach landläufigen Begriffen auf der Grenze zwischen allgemeinem Staatsgut und Fondsvermögen stehen: solche der Brand- und Viehassekuranzen, Bankreserven etc.

Diese Erscheinung erklärt sich aus der verschiedenen praktischen Auffassung des Fondsbegriffes und ererbten Buchungsgewohnheiten.

Die logische Folge dieser systematischen und inhaltlichen Buchhaltungsverschiedenheiten ist eine zweifelhafte oder materiell ungleiche Zusammensetzung der einzelnen Zahlenposten, die nun für die meisten Kantone einerseits kein Bild der tatsächlichen Verhältnisse geben, anderseits nicht vergleichbar und daher zu einer interkantonalen Statistik unbrauchbar sind.

Von der rechtlichen Natur der Fonds sprechen nur zwei Kantone, alle andern nicht. Nur bei diesen zweien ist deshalb ein Hinzuzählen der staatlichen Fondswerte zum allgemeinen Staatsgute möglich, bei allen übrigen aber nicht und nur bei erstern kann man daher aus den Staatsrechnungen ein richtiges Bild vom kantonalen Nettovermögen erhalten. Alle andern Kantone buchen staatliche und nicht staatliche Fonds entweder durcheinandergewürfelt oder lassen es, sofern eine diesbezügliche Scheidung durchgeführt wird, an deutlichen Überschriften fehlen, die auch dem der Verwaltung Fernestehenden den Sachverhalt sofort erkennen lassen könnten (z. B. St. Gallen).

In ihren Staatsrechnungen addieren jedoch mehrere dieser Kantone trotzdem die Endziffern der Fondsrechnungen dem allgemeinen Staatsgut hinzu und kommen deswegen zu Resultaten, die zum mindesten als ungenau zu gelten haben.

So verschieden aufgebaute Fondsrechnungen können nun unmöglich einer fortlaufenden schweizerischen Finanzstatistik als Grundlage dienen.

Die Notwendigkeit einer zahlenmässigen steten Orientierung über die Finanzhandlungen des Staates wird aber heute wohl niemand mehr in Abrede stellen, wo der einzelne mehr als je gezwungen wird, dem Staate nicht nur individuelle Rechte abzutreten, sondern, was ebenso fühlbar ist, ihm auch ausserordentliche pekuniäre Opfer zu bringen.

Vielmehr sind periodische jährliche Auskünfte über Grösse und Verwendung der Einnahmen, die Verwaltung des allgemeinen Staatsgutes und der Zweckvermögen auch in weiten Volkskreisen geradezu ein Bedürfnis geworden.

Hierzu genügen die heutigen gedruckten Staatsrechnungen selbstverständlich nicht. Denn abgesehen davon, dass viel Ausdauer nötig ist, sich durch die oft recht komplizierten 25 Buchungssysteme hindurchzuarbeiten, die materielle Verschiedenheit der einzelnen Zahlenposten, die oft nur bei gänzlicher Zerlegung und Gegenüberstellung der Rechnungen sichtbar wird, führt nicht selten zu unmöglichen Vergleichen und daher zu falschen Schlüssen.

Eine zusammenfassende Finanzstatistik ist daher notwendig. Diese aber muss sich auf die gedruckten Staatsrechnungen stützen können, da man den Kantonen nicht zumuten kann, zu statistischen Zwecken jährlich mit viel Mühe und Kosten Extraangaben auszuarbeiten.

Wie aber dargelegt wurde, sind die heutigen Staatsrechnungen dazu nicht brauchbar und erst recht nicht die Fondsrechnungen. Sollen sie es werden, so müssen ihre Zahlen in erster Linie materiell gleich zusammengesetzt sein. Das wird aber nur der Fall sein, wenn die gezeigten Buchungsverschiedenheiten ausgemerzt und bei allen Kantonen auch die Spezialfonds nach gemeinschaftlichen Gesichtspunkten gebucht sind. Um dies zu erreichen, sollten unseres Erachtens die in nachstehender Zusammenstellung auf Seite 147 und 148 verzeichneten Postulate erfüllt werden.

Zusammenstellung der sich aus den Untersuchungen über die Vergleichbarkeit der kantonalen Staatsrechnungen ergebenden wichtigsten Postulate.

Enoncé des principaux postulats formulés à la suite des recherches sur la comptabilité des comptes d'Etat des cantons.

Die Untersuchung über die Fondsrechnungen war die letzte notwendige Arbeit zur Schaffung der Grundlage, auf welcher eine grössere Einheitlichkeit in der Rechnungsstellung der Kantone durchgeführt werden kann. Auf Wunsch von Herrn Prof. Steiger, und um eine Übersicht über sämtliche zu revidierenden Punkte der Staatsrechnungen zu erhalten, sollen nun, anschliessend daran, auch die Postulate nochmals wiederholt werden, die sich für eine grössere Einheitlichkeit der kantonalen Vermögens-, Fonds- und Verwaltungsrechnungen ergeben haben.

L'étude qui précède concernant les recherches sur la comptabilité des fonds spéciaux constituait le dernier travail nécessaire à la création d'une base qui permette de réaliser une plus grande uniformité dans la tenue des comptes d'Etat des cantons. Sur le désir de M. le prof. Steiger et pour donner un aperçu de tous les points à soumettre à une revision dans les comptes d'Etat, nous reproduisons ci-après les postulats formulés en vue d'une plus grande uniformité des comptes de fortune, des fonds spéciaux et des comptes d'administration des cantons.

A. Allgemeines Staatsgut.

Der im ersten Hefte des Jahrganges 1917 dieser Zeitschrift von uns publizierte Aufsatz "Die statistische Vergleichbarkeit der kantonalen Vermögensrechnungen" gelangt zum Schlusse, dass auch die kantonalen Vermögensrechnungen in ihrer heutigen Gestalt für eine interkantonale Finanzstatistik nicht verwendbar seien und enthielt in Übereinstimmung mit den Ausführungen Prof. Steigers im ersten Bande des "Finanzhaushalt der Schweiz" (Seiten 345-347) folgende Postulate:

- 1. Sollten alle Aktiven in die Vermögensaufstellung aufgenommen und überall als solche bezeichnet werden.
- 2. Die produktiven und unproduktiven Aktiven müssten in einheitlicher Weise auseinander gehalten werden, und zwar indem von der Finanzdirektorenkonferenz ein für alle Kantone verbindliches Schema aufgestellt würde, das sämtliche Posten der Vermögensrechnungen entweder als produktiv oder als unproduktiv bezeichnete, wodurch eine gleichheitliche Auffassung Platz greifen würde.
- 3. Sowohl die produktiven wie die unproduktiven Aktiven sollten mit ihren vollen Zahlen und nicht bloss pro memoria erwähnt werden.
- 4. Zur Einschätzung der Staatsgüter müsste behufs Einstellung in die Staatsrechnung ein einheitlicher Wertmesser geschaffen werden, unbekümmert darum, ob er in allen Punkten das allein Richtige trifft.
- 5. Die Gesamtaktiven von Staatsbanken, wie z. B. in Bern, sollten aus der Vermögensbilanz ausgeschieden und bloss das Dotationskapital mit den Reserven einbezogen werden.
- 6. Für die Buchung der Spezialfonds vergleiche die Ausführungen unter B.

Vermögensrechnung. - La fortune des cantons.

A. Fortune d'Etat.

Le travail publié dans le 1er fascicule de l'année 1917 de la "Revue suisse de statistique et d'économie politique" et intitulé: "Die statistische Vergleichbarkeit der kantonalen Vermögensrechnungen" conduit à cette conclusion que les comptes de fortune des cantons, dans leur teneur actuelle, ne se prêtent pas à une statistique financière des cantons en harmonie avec les développements du prof. Steiger dans le 1er vol. de son "Finanzhaushalt der Schweiz" (p. 345 à 347) tendant aux postulats suivants:

- 1º Tous les actifs devraient figurer dans le tableau de la fortune et partout être désignés comme tels.
- 2º Les actifs productifs et les improductifs devraient être distingués les uns des autres d'une manière uniforme, et cela sur le modèle d'un schéma unique et obligatoire pour tous les cantons, lequel serait dressé par la Conférence des directeurs des finances cantonales et permettrait de classer tous les éléments des comptes de fortune, soit comme capitaux productifs ou comme improductifs, donnant ainsi lieu à une conception uniforme.
- 3º Les actifs productifs aussi bien que les improductifs devraient figurer dans les comptes en tous chiffres et non simplement pro memoria.
- 4º Pour l'estimation de la fortune publique et les inscriptions dans le compte d'Etat, il faudrait créer une unité de valeur commune sans s'inquiéter si cette mesure est partout justifiée.
- 5º Le total des actifs de banques d'Etat, que Berne admet, devrait être sorti du bilan de la fortune, et l'on ne devrait y faire figurer que le capital de dotation avec les réserves.
- 6° Comparer les développements qui suivent sur la manière de passer écriture des fonds spéciau

7. (Gekürzter Text.) Aus der endgültigen Schlussbilanz sollte ein Plus oder Minus der Vermögensrechnung für jedermann sofort ersichtlich sein, d. h. die Buchhaltungen sollten nicht die kaufmännische Bilanz anwenden und einen Überschuss der Passiven nicht zum Ausgleich den Aktiven zuzählen oder umgekehrt einen Überschuss der Aktiven nicht den Passiven, sondern bei beiden Teilen die sich aus der Addition sämtlicher Posten ergebende Summe frei stehen lassen.

B. Fonds zu bestimmten Zwecken.

- 1. Sollten sich die Kantone auf eine allgemein gültige Definition des Begriffes "Spezialfonds" einigen, wodurch eine sichtbare Grenze geschaffen würde zwischen allgemeinem Staatsgut und jenen Kapitalien, die als reine Zweckvermögen zu betrachten sind.
- 2. Alle unter den Begriff Spezialfonds fallenden Vermögen müssten in der Staatsrechnung erscheinen.
- 3. Die Spezialvermögen sollten deutlich in staatliche und nicht staatliche unterschieden sein, wobei das Anfallrecht im Liquidationsfalle für die Zuteilung der Fonds zur Gruppe der staatlichen oder nicht staatlichen massgebend wäre.
- 4. Staatliche und nicht staatliche Fonds sollten mit ausführlichen Verwaltungs- und Vermögensausweisen in der Staatsrechnung erscheinen, und zwar in je einer gesonderten Zusammenstellung mit Schlussbilanz.
- 5. Die Zusammenstellung der staatlichen Fonds könnte in die allgemeine Vermögensrechnung einbezogen werden oder ausserhalb dieselbe gestellt sein, jedenfalls aber müsste ihr Gesamttotal den Endziffern der allgemeinen Vermögensaufstellung hinzuaddiert werden, um ein vollständiges Bild des gesamten Staatsgutes zu erhalten.
- 6. Die Aufstellung der nicht staatlichen Fonds sollte der Staatsrechnung nur als Anhang beigegeben werden und in keinerlei Beziehungen stehen mit der allgemeinen Vermögensrechnung.

Die Durchführung dieser rein buchhalterischen Vereinheitlichungen dürfte im allgemeinen nicht grossen Schwierigkeiten begegnen, selbst dort nicht, wo die Fonds durchweg als nicht zum Staatsgut gehörig betrachtet werden, sondern nur der staatlichen Verwaltung unterstellt sind.

Da würde es genügen, in die heutige Fondsrechnung zwei Untertitel einzufügen "Fonds, die Staatseigentum sind" und "Fonds, die vom Staate nur verwaltet werden". Für jede Abteilung müsste eine spezielle Bilanz gegeben sein. Die der erstern könnte man sodann den Endzahlen der allgemeinen Ver-

7° (Texte'abrégé.) Chacun devrait pouvoir se rendre compte par le bilan final de l'excédent actif ou passif du compte de fortune, c'est-à-dire que l'on ne devrait pas employer le bilan commercial, et y ajouter un excédent des passifs pour équilibrer les actifs, ou, inversément, un excédent des actifs pour équilibrer les passifs, mais bien laisser telles quelles, de part et d'autre, les sommes issues de l'addition de tous les postes.

B. Les fonds spéciaux.

- 1° Les cantons devraient s'entendre sur une définition uniforme du terme de "fonds spéciaux" marquant une délimitation précise entre la fortune générale de l'Etat et les capitaux à destination absolument spéciale.
- 2º Tous les fonds dits fonds spéciaux devraient figurer dans les comptes d'Etat des cantons.
- 3º Les fonds spéciaux devraient être nettement distingués en fonds spéciaux de l'Etat et en fonds spéciaux n'appartenant pas à l'Etat, de telle sorte qu'en cas de liquidation le droit de succession, clairement spécifié, décidât de l'appartenance d'un fonds au groupe des fonds d'Etat ou à celui des fonds de propriété particulière.
- 4º Tous les fonds spéciaux, ceux de l'Etat et ceux n'appartenant pas à l'Etat devraient figurer dans le compte d'Etat, avec comptes détaillés d'administration et de fortune, formant pour chaque groupe un tableau à part avec bilan.
- 5° Le tableau des fonds d'Etat pourrait rentrer dans le compte général de la fortune d'Etat ou figurer à part. En tous cas, leur montant devrait être ajouté aux chiffres définitifs du tableau général de la fortune publique, pour obtenir un tableau complet de la fortune totale de l'Etat.
- 6° Le tableau des fonds spéciaux de propriété particulière ne devrait figurer dans le compte d'Etat qu'en annexe et n'avoir aucun rapport avec le compte général d'Etat.

Cette unification du mode de comptabilité ne susciterait pas, en général, de sérieuses difficultés, surtout là où les fonds ne sont pas considérés comme partie intégrante de la fortune de l'Etat, mais seulement placés sous son administration.

Il suffirait, dans la comptabilité actuelle des fonds, d'admettre deux sections, celle des "fonds propriété de l'Etat" et celle des "fonds administrés par l'Etat", avec bilan spécial pour chacune de ces deux catégories. Pour les premiers, le bilan devrait ensuite être ajouté aux chiffres définitifs des comptes de la fortune générale.

mögensrechnung hinzuaddieren. Dazu brauchte nicht einmal das Buchhaltungsregulativ geändert zu werden.

Dort wo die Zweckvermögen wie das übrige Staatsgut in der allgemeinen Vermögensrechnung aufgehen, wären sie eben in Sonderzusammenstellungen zu sammeln, und Genf müsste sein Werttitelverzeichnis im Sinne unserer Darlegungen erweitern.

Diese Umänderungen liessen sich nun alle auf administrativem Wege durchführen. Nirgends würde ein Eingreifen der gesetzgebenden Behörden nötig sein. Es ist daher zu hoffen, dass die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, in deren Macht diese Revision liegt, sie auch kräftig an die Hand nehmen werde. Ajoutons qu'il ne serait pas nécessaire de modifier les règlements concernant le mode de comptabilité.

Là où l'on fait rentrer les fonds spéciaux dans le compte de la fortune publique générale, ils devraient être séparément réunis dans des tableaux spéciaux, et Genève devrait étendre son inventaire des titres dans le sens de notre exposé.

Ces transformations ne s'effectueraient que par voie administrative. Nulle part l'intervention de l'autorité législative ne serait nécessaire. On peut donc espérer que la Conférence des directeurs des finances cantonales, qui seule aurait qualité pour procéder à cette revision, prendra énergiquement la chose en main.

Die Verwaltungsrechnungen. — Les comptes d'administration.

Die Verwaltungsrechnungen wurden vom eidgenössischen statistischen Bureau im dritten Bande des "Finanzhaushalt der Schweiz" (Seite III — XXVII) auf ihre Vergleichbarkeit geprüft. Gestützt auf die dort festgestellten Buchhaltungsverschiedenheiten formuliert Prof. Steiger ebenda im ersten Bande (Seite 342 f.) eine Reihe von Leitsätzen, mit deren Befolgung auch die kantonalen Verwaltungsrechnungen für eine interkantonale Finanzstatistik verwendbar würden.

I. Die Bundessubventionen sollen in allen Kantonen nach einem einzigen System gebucht werden, am besten in der vom Kanton Zürich angewandten Art, dass jede Subvention ohne Ausnahme in den Einnahmen verbucht wird, auch wenn sie nicht direkt dem kantonalen Fiskus zugute kommt. Dementsprechend wird der Ausgang der betreffenden Summe in den Ausgaben verbucht.

Dieses Postulat ergab sich aus der bei den meisten Kantonen üblichen Praxis, nur einen Teil der vom Bunde bezogenen Subventionen in die Rechnung einzustellen. Genaue Details hierüber gibt nachstehende vom statistischen Bureau im "Finanzhaushalt" Band 1 (Seite 340) und Band 3 (Seite LVIII) publizierte Tabelle.

Die Ziffern der Spalte 5 zeigen, dass nur der Kanton Zürich alle Bundessubventionen, selbst die Liebesgaben für die bei der Hochwasserkatastrophe des Erhebungsjahres (1910) Betroffenen in der Verwaltungsrechnung wiedergibt. Alle andern Kantone schliessen mehr oder weniger grosse Summen aus. Für die Höhe des Prozentsatzes der nicht aufgenommenen Beträge spielen nun die Hochwasserentschädigungen eine bedeutende Rolle, da sie von 19 Kantonen in der Verwaltungsrechnung nicht berücksichtigt sind und durchschnittlich ganz ansehnliche Summen darstellen.

Les comptes d'administration ont été examinés par le bureau fédéral de statistique au point de vue de leur comparabilité dans le 3° vol. du "Finanzhaushalt der Schweiz" (p. III—XXVII). Se basant sur la diversité des comptabilités, M. le prof. Steiger y formule précisément dans le 1° vol. (p. 342 et suiv.) une série de propositions qui pourraient servir à rendre les comptes d'administration des cantons utilisables pour une statistique financière intercantonale.

I. Les subventions fédérales doivent être comptabilisées, dans tous les cantons, d'après un seul et même système, le mieux d'après celui admis par le canton de Zurich, de telle sorte que, sans exception, chaque subvention figure dans les recettes, même si le fisc cantonal n'en profitait pas; par correspondance, la sortie de ces sommes doit être portée aux dépenses.

Ce postulat découle de la pratique en usage dans la majorité des cantons, consistant à ne passer écriture que d'une partie des subventions reçues de la Confédération. On trouvera à ce sujet des détails dans le tableau ci-après, publié par le bureau de statistique dans le "Finanzhaushalt", 1er vol. (p. 340) et dans le 3° vol. (p. LVIII).

Les chiffres de la colonne 5 indiquent que, seul, le canton de Zurich fait figurer dans ses comptes de gestion toutes les subventions fédérales, même les dons recueillis en l'année d'enquête 1910 en faveur des victimes de la catastrophe des hautes eaux. Tous les autres cantons en excluent des sommes plus ou moins grandes. Le pourcentage des secours alloués aux inondés et qui n'ont pas été passés dans le compte d'Etat jouent un rôle important, vu que, pour 19 cantons, ces secours ne figurent pas dans le compte d'administration ou de gestion et qu'en moyenne elles représentent des sommes tout à fait importantes.

		B Sub	Betrag auf 1		
Kantone ¹) Cantons	Einwohner Habitants 1910	Im ganzen Totα/	Davon in den S Staatsrechnur Dont comprises du bilan des	Einwohner Montant par habitant (2 & 3)	
		77	Montant Fr.	°/ ₀ (3 & 4)	Fr.
1	1 2	Fr.	Fr. 4	(3 & 4)	6
-			_	Ů	Ü
1. Zürich	503,915	2,105,442	2,105,442	100	4.18
2. Bern	645,877	3,118,448	2,646,065	85 ³)	4.83
3. Luzern	167,223	721,304	448,207	62	4.31
4. Uri	22,113	489,481	129,287	26	22.14
5. Schwyz	$58,\!428$	$945,\!658$	105,571	11	16.19
6. Obwalden	17,161	147,519	114,935	<i>78</i>	8.60
7. Nidwalden	13,788	150,964	68,928	46	10.95
8. Glarus	33,316	275,642	69,453	25	8.27
9. Zug	28,156	171,293	123,473	72	6.08
10. Fribourg	$139,\!654$	759,874	549,860	72	5.44
11. Solothurn	117,040	394,295	361,109	92	3.37
12. Baselstadt	135,918	528,763	267,037	5 1	3.89
13. Baselland	76,488	245,621	182,309	74	3.21 .
14. Schaffhausen	46,097	184,723	160,140	87	$4{01}$
15. Appenzell ARh	57,973	132,337	123,859	94	$2{28}$
16. Appenzell IRh	14,659	51,353	40,616	79	3.50
17. St. Gallen	302,896	1,740,235	691,711	40	5.75
18. Graubünden	117,069	1,548,175	428,478	28	13.22
19. Aargau	230,634	1,028,627	661,976	64	4.46
20. Thurgau	134,917	648,085	109,033	17	4.80
21. Tessin	156,166	1,176,946	1,139,969	97	7.54
22. Vaud	317,457	1,545,846	1,526,953	99	4.87
23. Valais	128,381	697,262	597,945	86	5.43
24. Neuchâtel	133,061	850,446	309,447	36	6.39
25. Genève	154,906	²) 518,472	?	?	?
Im ganzen <i>— En tout</i>	3,753,293	20,176,811	?	?	?
Ohne Genf — Sans Genève	3,598,387	19,658,339	12,961,803	66	5.46
Jane Jane Jane Jane Jane Jane Jane Jane	-,555,55	. 5,555,555	,001,000		9. 40

- 1) Direkte Erhebung bei den Kantonen.
- ²) Genf, Spalte 3. Unvollständig.
- 3) Die 85% sind wie folgt zu erklären:

Das Total der Nettoausrichtungen an die Wasserbeschädigten betrug laut Kommissionsbericht rund 1.9 Millionen Franken, die nach Massgabe des erlittenen Schadens den Kantonen zur Verteilung übergeben wurden. So erhielt Bern beispielsweise davon Fr. 244,080, ohne sie jedoch in der Verwaltungsrechnung zu erwähnen. Deswegen erreicht nun der Betrag der von der Staatsrechnung nicht erfassten Bundessubvention für den Kanton Bern 15 % (Fr. 472,383) aller erhaltenen Bundesbeiträge. Ohne Berücksichtigung der Liebesgaben würde der Ausfall nur 7.9 % (Fr. 228,303) betragen (vgl. "Finanzhaushalt der Schweiz", 3. Band, Seite XXIII).

- 1) Enquête faite directement auprès des cantons.
- ²) Genève, col. 3, incomplet.
- 3) Les 85 % s'expliquent comme suit:

Le montant des secours alloués aux victimes de l'inondation s'est élevé, d'après le rapport de la Commission, à 1.0 million de francs, répartis aux cantons proportionnellement à l'importance des dommages. C'est ainsi que le canton de Berne reçut pour sa part fr. 244,080, sans toutefois l'avoir fait figurer dans le compte d'administration. Or le montant des subventions fédérales non mentionnées dans le compte de l'Etat de Berne atteint 15 % (fr. 472,383) du total des subventions distribuées par la Caisse fédérale. En ne tenant pas compte des secours alloués aux inondés, ce manque ne serait que de 7 % (fr. 228,303). (Comparez "Finanzhaushalt der Schweiz", 3° vol., p. XXIII.)

II. Einheitliche Buchung der Rechnung der kantonalen Staatsbetriebe, am besten mit den Bruttobeträgen der Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der Kantonalbanken, wo nur die Nettoüberschüsse in die Verwaltungsrechnung hinübergenommen werden sollten. Wünschenswert wäre, dass man der Staatsrechnung einen Überblick über die Geschäftsführung der Kantonalbanken beigibt. Die verschiedenartige Buchung der Staatsbetriebe, bald nach Reinertrag, bald nach Bruttoeinnahmen und -ausgaben, bildet einen der wichtigsten Faktoren der Unvergleichbarkeit der kantonalen Verwaltungsrechnungen.

Wenn man sich für die Rechnungsstellung der Regiebetriebe mit der Angabe der Nettoüberschüsse begnügen würde, so verschwinden in den Abschlussziffern der Staatsrechnung bedeutende Summen, so dass die Schlusszahlen eine unvollständige Wiedergabe der Leistungen des Staates darstellen. Es verschwinden, um nur einen Punkt zu erwähnen, ganz bedeutende Posten von Besoldungen und Löhnen.

- III. Durchführung der Bruttoaufführung der Einnahmen und Ausgaben durch die ganze Verwaltungsrechnung hindurch. Ähnlich soll bei der Buchung der Militärpflichtersatzsteuer verfahren werden: Angabe der ganzen erhaltenen Summe in den Einnahmen und der dem Bund abgelieferten Summe, sowie der Veranlagungs- und Erhebungskosten in den Ausgaben.
- IV. Vermeidung von Doppelzählungen: Doppelte Buchung von bestimmten Einnahmen- und Ausgabenposten durch verschiedene Departemente.
- V. Einheitliche Darstellung der Bureaumiete für die Gebäude und Lokalitäten, in denen die Verwaltungen untergebracht sind. Es wäre wünschbar, dass nach der Praxis der meisten Kantone Miete nur verrechnet wird, wenn die betreffende Verwaltung in fremden Lokalen, in denen Miete bezahlt werden muss, untergebracht ist.
- VI. Es ist in Betracht zu ziehen, dass in den Staatsrechnungen der Ertrag aus dem Fondsvermögen nur teilweise berücksichtigt ist, dass eine Menge Ausgaben, die aus Fondsvermögen gedeckt werden, in den einen Staatsrechnungen aufgeführt werden, in den andern nicht.

Um vergleichbare Ziffern zu erhalten, müssten die Erträgnisse aus den Fonds zu bestimmten Zwecken einheitlich gebucht werden. Zuerst müsste aber eine Untersuchung darüber gestellt werden, in welchem Umfang die einzelnen Kantone die Einkünfte aus den Fonds in der Verwaltungsrechnung erscheinen lassen.

II. Comptabilité uniforme du compte des entreprises d'Etat des cantons, de préférence avec le chiffre brut des recettes et des dépenses, à l'exception des banques cantonales, où l'on ne devrait porter au compte d'administration que les excédents nets. Il serait désirable d'ajouter au compte d'Etat un aperçu de la gestion financière des banques cantonales. Les méthodes si différentes de comptabiliser les exploitations de l'Etat, tantôt par produit net, tantôt par recettes et dépenses brutes, constituent un des facteurs les plus influents de l'incomparabilité des comptes d'administration des cantons.

Si, dans la comptabilité des entreprises en régie, on se bornait à l'indication des excédents nets, d'importantes sommes se dissimuleraient dans les chiffres définitifs du compte d'Etat, de telle sorte que ces derniers ne donneraient qu'un tableau incomplet des prestations de l'Etat. Pour n'en citer qu'un exemple, de très importants postes de traitements et de salaires passeraient ainsi inaperçus.

- III. Indication des recettes et des dépenses brutes à travers tout le compte d'administration. Pareillement, dans celui des taxes d'exemption militaire, il faudrait faire figurer aux recettes le montant total des taxes encaissées et dans les dépenses, la somme livrée à la Confédération ainsi que les frais d'établissement de l'assiette de l'impôt et ceux de perception.
- IV. Eviter les inscriptions à double, c'est-à-dire de passer écriture à double de postes déterminés de recettes et de dépenses par divers départements.
- V. Comptabilité uniforme des loyers de locaux pour bâtiments et locaux d'administration. Il est à désirer que, suivant la pratique de la plupart des cantons, l'on ne mette en compte les loyers que lorsque l'administration occupe des locaux étrangers pris à bail.
- VI. Il faut considérer que l'on ne tient compte que partiellement, dans les comptes d'Etat, du produit de la fortune des fonds, qu'un grand nombre de dépenses, couvertes par cette fortune-là, figurent dans les comptes d'Etat de certains cantons, dans d'autres pas.

Pour obtenir des chiffres comparables, il serait indispensable que les revenus de fonds à destination déterminée fussent comptabilisés d'une manière uniforme. Mais il faudrait préalablement rechercher dans quelle mesure les différents cantons font figurer les revenus des fonds dans leur compte d'administration.

Schlussbemerkungen.

(Finanzhaushalt der Schweiz, Band I, Seite 343/344.)

"Diese Postulate sollten durchführbar sein, ohne dass die Kantone im übrigen auf die Eigenart der Darstellung der Verwaltungsrechnungen zu verzichten brauchen.

Schwieriger ist die einheitlichere Verteilung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabenposten auf die entsprechenden Rubriken, damit die Staatsrechnungen für statistische Arbeiten möglichst wenig auseinandergerissen werden müssen.

Die Durchführbarkeit dieses Postulats hat selbstverständlich ihre ganz bestimmten Grenzen in der verschiedenen Verteilung der Verwaltungsabteilungen unter die Departemente oder Direktionen in den Kantonen. Man kann nicht erwarten, dass diese ihre Verteilung ändern lediglich mit Rücksicht auf die vergleichende Statistik. Immerhin ist auch diese Frage der Untersuchung wert.

Damit ist die Zahl der wünschbaren Reformen in der Anlage der Staatsrechnungen noch nicht erschöpft.

Trotz der erwähnten Enquete über die Einnahmen und Ausgaben der Kantone auf Grund der Staatsrechnungen von 1910 sind eine Reihe von Gebieten nicht abgeklärt und können in vergleichender Weise von Kanton zu Kanton nicht abgeklärt werden, bis, abgesehen von obigen Postulaten, geeignete Massnahmen in der Anlage der kantonalen Staatsrechnungen getroffen worden sind. Es betrifft dies vor allem das Bau-, Polizei-, Sanitäts- und Rechtswesen, die Frage der Gebühren, Sporteln, die Personalausgaben und Besoldungen, die nirgends klar ausgeschieden sind, ebenso das Pensions- und soziale Versicherungswesen. Von Interesse wäre es auch, den Anteil der Passivzinsen, der Amortisationsquoten, der Abschreibungen auf Aktivposten der Vermögensrechnungen und der Rückstellungen an den Ausgaben überhaupt zu kennen. Ferner sollten die Betriebsergebnisse der Strafanstalten, der Spitäler und Irrenanstalten näher untersucht werden in bezug auf Verhältnis der Nettoeinnahmen aus Landwirtschaft und gewerblichen Betrieben zu den Staatszuschüssen.

Die Abklärung dieser Materien wird Spezialuntersuchungen erfordern, die zu weitern Postulaten für die Vergleichbarkeit der Staatsrechnungen führen werden."

Dies sollte aber nicht hindern, mit der Durchführung der auf Seite 146—150 erwähnten Postulate zu beginnen.

Observations finales.

(Finanzhaushalt der Schweiz, vol. I, pages 373 et 374.)

"Ces postulats devraient pouvoir être exécutés sans qu'au reste les cantons dussent renoncer à leur mode particulier d'établir les comptes d'administration.

Ce qui est plus difficile, c'est la répartition plus uniforme des divers articles de recettes et dépenses dans des rubriques concordantes, dans le but de démembrer le moins possible les comptes d'Etat en vue de travaux statistiques.

Il va sans dire que l'exécution de ce postulat a ses limites tout à fait déterminées résultant de la répartition différente des subdivisions administratives entre les départements et les directions des cantons. L'on ne saurait s'attendre à ce que ces derniers modifient leur mode de classement, simplement en tenant compte d'une statistique comparative. Néanmoins, cette question mériterait d'être examinée.

* *

Par là le nombre des réformes désirables à introduire dans la disposition des comptes d'Etat n'est pas encore épuisé.

Malgré l'enquête mentionnée concernant les recettes et dépenses des cantons sur la base des comptes d'Etat de 1910, il est encore une série de points qui méritent d'être éclaircis. Ils ne pourront l'être d'une façon comparative, de canton à canton, avant qu'on ait adopté des mesures appropriées dans la disposition des comptes d'Etat, abstraction faite des postulats énoncés. Il s'agit en tout premier lieu des points suivants: constructions, police, hygiène publique, justice, la question des émoluments, droits casuels, dépenses personnelles et traitements, qui, nulle part, ne sont clairement distingués les uns des autres, ainsi que la question des retraites et des assurances sociales. Il serait également intéressant de connaître, pour les passifs, la part des intérêts et celle des quotes d'amortissement, et dans les rubriques de l'actif, les amortissements sur les comptes de fortune et les réserves sur les dépenses ajournées. En outre, on devrait examiner de plus près les résultats de la gestion des pénitenciers, des hôpitaux et des asiles d'aliénés quant à la relation des recettes nettes de l'agriculture et des entreprises industrielles avec les contributions de l'Etat.

L'étude de ces questions exigera des recherches spéciales, qui conduiront à d'autres postulats ayant trait à la comparabilité des comptes d'Etat."

Il ne faudrait pas cependant que cela empêchât d'entreprendre d'ores et déjà la solution des postulats énoncés aux pages 146 à 150.